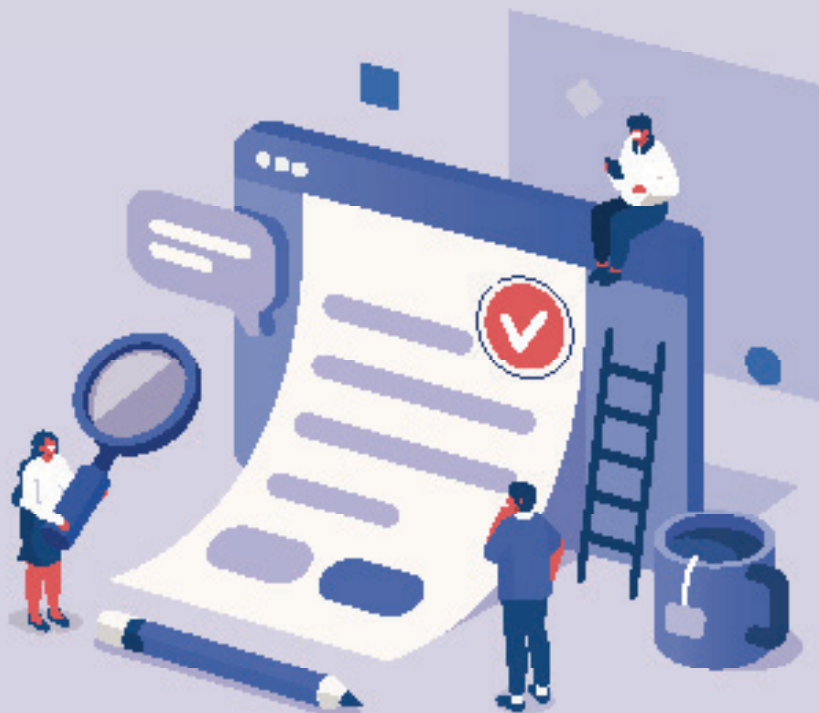


GRUNDLAGEN ZUWENDUNGSRECHT BHO



Impressum

Herausgeber

Islamisches Kompetenzzentrum für Wohlfahrtswesen e.V.

Maarweg 139 • 50825 Köln • E-mail: info@ikwev.org

Telefon: 0221 298 48 089 • www.ikwev.org

Autor

Dipl.-Volkswirt, LRD Paul Köhler

kontakt@paulkoehler.de

www.berger-koehler.de

Literatur

Paul Köhler, Erweitertes Haushaltsrecht des Landes NRW mit Zuwendungsrecht NRW,
10. Aufl. 2020, Verlag Berger-Köhler

Norbert Dittrich, Bundeshaushaltsordnung (BHO) mit Schwerpunkt Zuwendungsrecht,
Kommentar, Loseblattwerk, 55. Aktualisierung 2019, Rehm Verlag



INHALTSVERZEICHNIS

Zur Rechtlichen Bedeutung des Zuwendungsrechts	6
Zum Zusammenhang von Haushaltsrecht und Zuwendungsrecht	7
Haushaltsgrundsätze und Zuwendungsrecht	8
Die Rolle Des Beauftragten Für Den Haushalt (Bdh) Im Zuwendungsverfahren	9
Der Zuwendungsbegriff	10
Die grundlegende Norm: 23 BHO	11
Tatbestandsmerkmale des Zuwendungsbegriffs	12
Zuwendungen, Zuweisungen, Zuschüsse, Subventionen	13
Typisierung von Fördermassnahmen	15
Wettbewerbsrecht, Zuwendungen und Beihilfen	16
Das Regelwerk des 4 4 Abs. 1 BHO	17
Gliederung der Vv Zu 44 Abs. 1 BHO	18
Gliederung der Anbest-P	19
Zuwendungsformen und Subsidiaritätsgrundsatz	20
Zuwendungsarten	21
Bemessungsgrundlage	22
Ermittlung Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	23
Finanzierungsarten	24
Zur Bemessung von Fördersätzen	25
Das Zuwendungsverfahren	26
Grundlagen des Antragsverfahrens	28
Merkmale einer Checkliste	29
Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen	30
Die Fachliche Antragsprüfung	31
Die Förderung durch mehrere Zuwendungsgeber	32
Ko-Finanzierung	33
Das Zuwendungsverfahren	34
Grundlagen des Bewilligungsverfahrens	35
Weitergabe von Zuwendungen	37
Der Zuwendungsbescheid	38
Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid	40
Arten Der Nebenbestimmungen	41

Widerrufsvorbehalt	42
Auflagenvorbehalt	43
Das Zuwendungsrechtsverhältnis	44
Personalausgaben und Besserstellungsverbot	45
Das Zuwendungsverfahren	46
Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	47
Rechtsfolgen eines rechtswidrigen Mittelabrufs	49
DAS ZUWENDUNGSVERFAHREN	
Das Verwendungsnachweisverfahren und die Erfolgskontrolle	50
Vn-Prüfung Underfolgskontrolle	51
Rechtsgrundlagen Verwendungsnachweis	52
Arten und Formen des Verwendungsnachweises	53
Zwischen- und Schlussverwendungsnachweis	54
Aufgabe, Umfang und Gegenstand der vn-Prüfung	55
Umfang der Vn-Prüfung: Voll- oder Teilprüfung	56
Gegenstand der Verwendungsnachweisprüfung	57
Gegenstand Der Vn-Prüfung	58
Prüfungszeitpunkt	59
Prüfungsvermerk Und Prüfungsergebnis	59
Die Erfolgskontrolle	60
Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle	61
Das Zuwendungsverfahren	62
Das Aufhebungsverfahren	63
Rücknahme	64
Widerruf	65
Ermessen	65
Verfahrensschritte bei der Aufhebung	66
Zinsen im Zuwendungsrecht	67
Das Zuwendungsverfahren	68
Finanzkontrollen bei Zuwendungen	69
Prüfung durch EU-Instanzen	70
Konsequenzen aus der Prüfung des Bundesrechnungshofs	71

Zur Rechtlichen Bedeutung des Zuwendungsrechts

- Die Ausreichung von Zuwendungsmitteln ist ein rechtsförmig ausgeprägtes Mittel zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
- Es besteht ein allgemeines Interesse an der Wirksamkeit von Zuwendungen, insbesondere an der Vermeidung von Zweckverfehlungen

Zuwendungen werden letztlich aus Steuern¹ (Zwangsabgaben) finanziert.

Zuwendungen, die i.d.R. in Form des sog. „verlorenen Zuschusses“² gewährt werden, führen zu einem Vermögenszuwachs beim Zuwendungsempfänger, finanziert durch öffentliche (Steuer-)Mittel.

¹ Nach § 3 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) sind Steuern Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

Für den Begriff sind somit sechs Merkmale entscheidend: Geldleistungen, Leistungen ohne eine besondere Gegenleistung, der Steuergläubiger ist ein öffentlich-rechtliches Gemeinwesen, Zweck ist die Erzielung von Einnahmen, Zwangscharakter, Besteuerungstatbestand.

² Siehe dazu das Subsidiaritätsprinzip der Zuwendungsvergabe nach Nr. 3.1 VV zu § 23 LHO.

Zum Zusammenhang von Haushaltsrecht und Zuwendungsrecht

Aufgabe des Haushaltsrechts

= u.a. wirkungsvolle Planung, Verwaltung, Verwendung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen

Aufgabe des Zuwendungsrechts

= u.a. wirkungsvolle Planung, Verwaltung, Verwendung und Kontrolle öffentlicher Zuwendungen

- Das Zuwendungsrecht ist Teilgebiet des Haushaltsrechts und damit des öffentlichen Rechts. Rechtstreitigkeiten im Zuwendungsrecht werden somit vor den Verwaltungsgerichten ausgetragen.
- Für das Zuwendungsrecht findet die gesamte BHO Anwendung.
- Innerhalb der BHO sind insbesondere der § 23 BHO im Allgemeinen Teil, der den Zuwendungsbegriff legal definiert, und das Regelwerk des § 44 BHO im Teil Bewirtschaftungen, dem konkrete Angaben zum Ablauf des Zuwendungsverfahrens zu entnehmen sind, von herausragender Bedeutung.
- Zum weiteren Normmaterial des Zuwendungsrechts zählen:
 - der BHO unmittelbar zugeordnete Normen (Förderrichtlinien, Einzelverträge)
 - jährliches Haushaltsgesetz Bund,
 - VwVfG, VwGO, SubvG, BGB, StGB
 - Fachgesetze (z.B. BauGB im Bereich Städtebauförderung)
 - Bei EU-Kofinanzierung: einschlägige VO der EU

Haushaltsgrundsätze und Zuwendungsrecht

- Nach §71 BHO sind bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die „Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“¹ zu beachten.
- Das Zuwendungsrecht greift diesen Haushaltsgrundsatz u.a. auf bei
 - der Veranschlagung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen (Nr. 3.1 WV zu § 23 BHO)
 - der Wahl der Finanzierungsart bei der Bewilligung (Nr. 2.1 WV zu § 44 BHO)
 - der Verwendung der Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger (jeweils Nr. 1.1 AnBest-I/-P/-P-Kosten/-Gk).

¹ Unter „Sparsamkeit“ versteht man die Minimierung von Ausgaben (ohne Vernachlässigung der Aufgabenerfüllung). Der Grundsatz der „Wirtschaftlichkeit“ betrifft das Verhältnis von angestrebtem Zweck und eingesetzten Mitteln (Aufwand und Erfolg/Nutzen) und kann als eine Ausprägung des ökonomischen Prinzips aufgefasst werden: mit geringstem Aufwand ein gegebenes Ziel erreichen (Minimalprinzip).

Sparsamkeit muss nicht immer Wirtschaftlichkeit bedeuten. So kann eine Maßnahme für sich betrachtet als sparsam erscheinen, mit Bezug auf die mit ihr verbundenen **Folgekosten** in der Zukunft jedoch als unwirtschaftlich.

Die Beachtung der Wirtschaftlichkeit ist besonderes bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (= Veränderung des Anlagevermögens von Stellen außerhalb der Verwaltung) von grundlegender Bedeutung, da jede Investitionsentscheidung zwar ein einmaliger Vorgang ist, während der Nutzungsdauer des Investment jedoch laufende Kosten verursacht. Die Folgekosten sind aber i.d.R. nicht förderfähig.

Die Rolle Des Beauftragten Für Den Haushalt (Bdh) Im Zuwendungsverfahren

§ 9 Beauftragter für den Haushalt

1. Bei jeder Dienststelle, die Einnahmen oder Ausgaben bewirtschaftet, ist ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen, soweit der Leiter der Dienststelle diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Der Beauftragte soll dem Leiter der Dienststelle unmittelbar unterstellt werden.
2. Dem Beauftragten obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans (Voranschläge) sowie die Ausführung des Haushaltsplans. Im übrigen ist der Beauftragte bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Er kann Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplans übertragen.

VV zu § 9 BHO

...

3 Ausführung des Haushaltsplans 3.1.2

Bei Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen durch die nach Nr. 3.1.1 [Titelverwalterinnen oder Titelverwalter] hat die oder der Beauftragte für den Haushalt bei allen wichtigen Haushaltsangelegenheiten, insbesondere

...

3.1.2.3 bei der Gewährung von Zuwendungen

...

mitzuwirken, soweit sie oder er nicht darauf verzichtet.

3.3.5

Die oder der Beauftragte für den Haushalt hat ... die Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofs zu erledigen oder, wenn sie oder er die Bearbeitung einer anderen Stelle übertragen hat, an der Erledigung mitzuwirken.

| DER ZUWENDUNGSBEGRIFF

1. Die grundlegende Norm: § 23BHO
2. Tatbestandsmerkmale des Zuwendungsbegriffs
3. Das Regelwerk des § 44BHO
4. Zuwendungen, Zuweisungen, Zuschüsse, Subventionen, Beihilfen

1. Die grundlegende Norm: § 23 HO

TEIL II

Aufstellen des Haushaltsplans und des Finanzplans

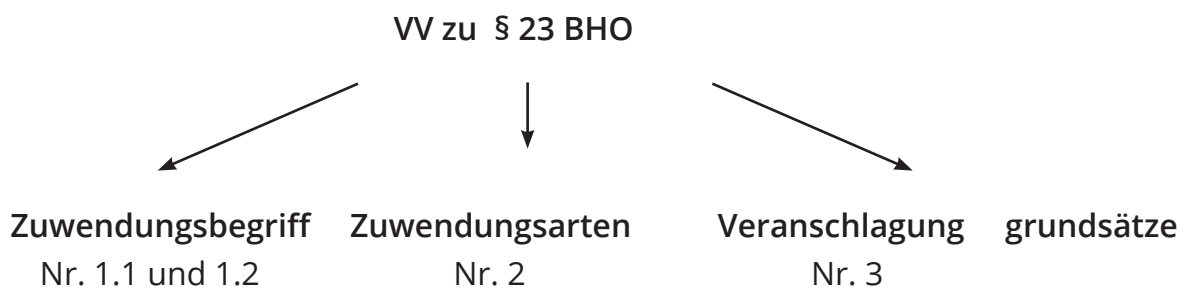
§ 23 BHO

Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen² für Leistungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn der Bund an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

VV zu § 23 BHO

1. Zum Begriff der Zuwendungen
- 1.2 Keine Zuwendungen sind insbesondere
2. Zuwendungsarten
3. Grundsätze für die Veranschlagung



- Abgrenzung Zuwendung – Entgelte aufgrund spezieller Verträge (Anlage zu Nr.1.2.4)

² Unter Verpflichtungsermächtigung (VE) versteht man die Ermächtigung, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren einzugehen (Nr. 2.1 VV zu § 11 BHO).

Tatbestandsmerkmale des Zuwendungsbegriffs

Leistungen (aus dem Bundshaushalt), die

1. freiwillig

(Negativabgrenzung nach Nr. 1.2.2 VV zu § 23 BHO)

2. in Geldform

(Umkehrschluss zu Nr. 1.2.1 VV zu § 23 BHO)

3. an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung

§ 23 BHO

4. zur Erfüllung bestimmter Zwecke

§ 23 BHO

5. für im erheblichen Bundesinteresse liegende Maßnahmen

§ 23 BHO

6. für die das Subsidiaritätsprinzip gilt

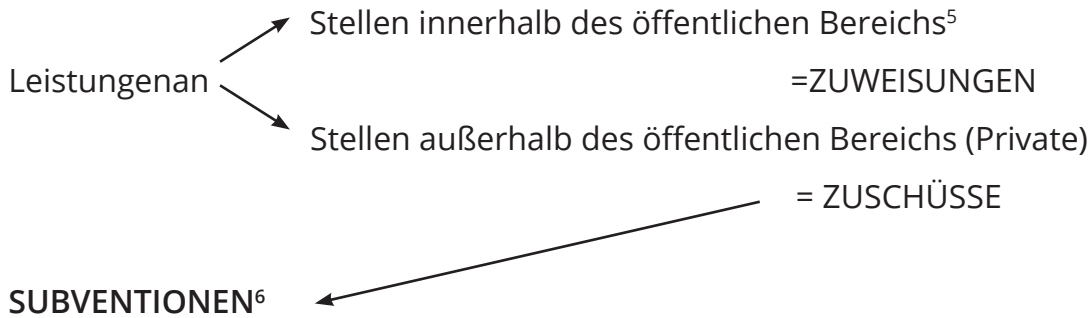
§ 23 BHO

i.d.R. durch Hoheitsakt gewährt werden (Nr. 4.1 VV zu § 44 BHO)³

³ Ausnahmsweise - nur im außergemeindlichen Bereich - auch durch einen Zuwendungsvertrag nach § 54 VwVfG Bund (siehe Nr. 4.3 VV zu § 44 BHO).

I.3 Zuwendungen, Zuweisungen, Zuschüsse, Subventionen

Zuwendungen können - abhängig vom jeweiligen Empfänger - zweckgebundene Zuweisungen oder Zuschüsse⁴ sein



Zuschüsse, die an **Betriebe und Unternehmen** geleistet werden. Subventionen sind staatliche Fördermaßnahmen **zugunsten der Wirtschaft** (des Unternehmenssektors).⁷

⁴Bei den Begriffen Zuweisungen und Zuschüsse handelt es sich um systematische Abgrenzungen für Zwecke der **Finanzstatistik**.

⁵Zum öffentlichen Bereich im Sinne des Gruppierungsplans zählen: Gebietskörperschaften, Zweckverbände, Sozialversicherungsträger sowie das Sondervermögen des Lastenausgleichsfonds und das ERP-Sondervermögen. Es gibt auch Zuweisungen in Form von Übertragungen der Bewirtschaftung bzw. Verteilung von Haushaltsmitteln.

⁶Die Rechtswissenschaft unterscheidet zwischen Subventionen im engeren und im weiteren Sinne. Subventionen i.e.S. oder Direktsubventionen sind vermögenswerte Zuwendungen die privaten Unternehmen gewährt werden, um sie zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen.

Subventionen i.w.S. oder indirekte Subventionen sind verdeckt gewährte vermögenswerte Zuwendungen v.a. durch Minderung allgemeiner Abgabenleistungen (Steuervergünstigungen und Zollverzicht).

Der EU-Beihilfebegriff erfaßt beide Subventionsformen, da er auf die Wirkung abstellt. Der EuGH definiert Beihilfen als staatliche „Maßnahmen, die in verschiedener Form die Belastungen vermindern, welche ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat.“

⁷Zur Behandlung von Zuwendungen, die Subventionen sind, im **Antragsverfahren** siehe Nr. 3.4 - VV zu § 44BHO.

Der Begriff der Zuwendung ist ein rein **haushaltsrechtlicher Begriff**. Er ist einerseits weiter gefaßt als der Subventionsbegriff, da er sich nicht auf Leistungen zugunsten der Wirtschaft beschränkt (so z.B. auch Städtebauförderung, Kultur). Zum anderen ist er aber enger gefaßt:

- Auf die Gewährung von Subventionen können **Rechtsansprüche** bestehen, auf Zuwendungen nicht.
- Steuersubventionen führen zu Mindereinnahmen und sind schon deshalb keine Zuwendungen (keine Leistung = keine Ausgabe aus dem Landeshaushalt).

Bei der Gewährung von Subventionen sind im **Antragsverfahren** die **speziellen Regelungen** der Nr. 3.4 - 3.4.5 der VV zu § 44 BHO zu beachten.

Strafrechtlicher Subventionsbegriff⁸

§ 264 Abs. 7 StGB Subventionsbetrug

Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) **ohne marktmäßige Gegenleistung** gewährt wird und
 - b) der **Förderung der Wirtschaft** dienen soll
2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird. Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

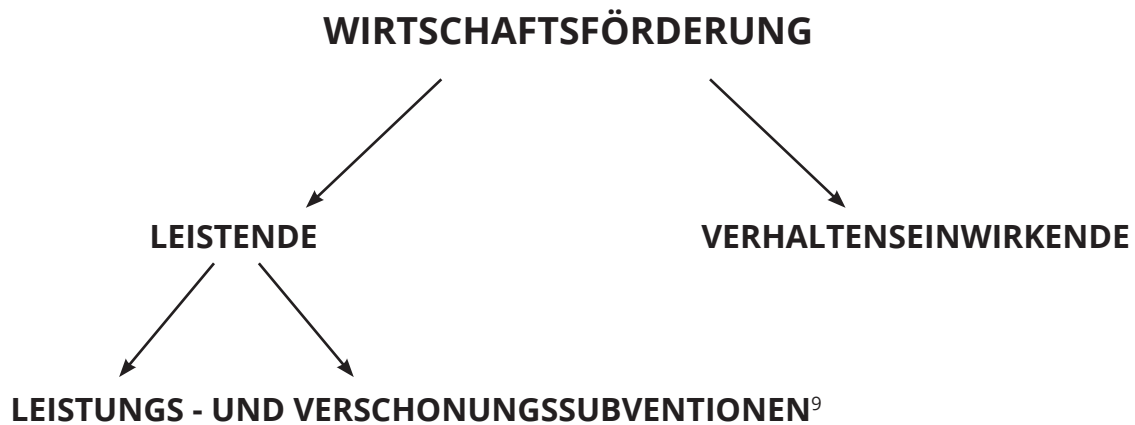
⁸ Der Begriff Subvention ist im verwaltungsrechtlichen Sinne nicht gesetzlich definiert. Nach h.M. ist die strafrechtliche Definition für die (Wirtschafts)Verwaltung anwendbar. Der enge Subventionsbegriff (Direktsubventionen) deckt sich weitgehend mit dem strafrechtlichen Begriff.

Das Stabilitätsgesetz spricht von Finanzhilfen, die 1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, 2. der Anpassung von Betrieben und Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und 3. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insb. durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen dienen (§ 12 II).

In dem zweijährig zu erstellenden Subventionsberichten der Bundesregierung werden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen unterschieden (s. § 12 II - IV StabG). Das Bundes- bzw. die Landessubventionsgesetz(e) regeln (nur) die Modifikation des Verfahrens bei der Gewährung von Subventionen.

Typisierung von Fördermassnahmen

am Beispiel der Wirtschaftsförderung



- Verlorene Zuschüsse (Zulagen, Beihilfen)
- Prämien und Preise
- Zinsgünstige Darlehen
- Bürgschaften
- Garantien
- Naturalsubventionen
- Bevorzugung bei der Öffentlichen Auftragsvergabe
- Altlastenfreistellungen
- Verbilligungen
- Benutzervorteile
- * Steuervergünstigungen
- * Gebührenvergünstigungen
- * Beitragsvergünstigungen

⁹ Die Unterscheidung nach Leistungs- und Verschonungssubventionen entspricht größtenteils der nach direkten und indirekten Subventionen bzw. Finanzhilfen und Abgabenerleichterungen.

Wettbewerbsrecht, Zuwendungen und Beihilfen

Gemäß **Art. 107 Abs. 1 AEUV**¹⁰ „sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den **Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen**, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“.

Beihilfengewährungen sind zunächst prinzipiell untersagt. Art. 107 AEUV normiert in Absatz

2 allerdings eine **Bereichsausnahme** und in Absatz 3 eine Ausnahmeklausel. Die EU- Beihilfenkontrolle unterstellt die mitgliedstaatliche Beihilfengewährung demnach einem präventiven Verbot mit Genehmigungsvorbehalt.

Unter einer **Begünstigung** wird grundsätzlich ein wirtschaftlicher (geldwerter) Vorteil verstanden, den das begünstigte Unternehmen unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte und dem **keine angemessene (marktübliche) Gegenleistung** gegenüber steht. Der geldwerte Vorteil kann direkt z.B. als finanzielle Zuwendung zu Investitionen, Gewährung eines verbilligten Darlehens, Übernahme einer Bürgschaft, Verzicht auf Leistungserfolgen.

Zuwendungen können demnach Beihilfen nach EU-Recht sein. Bei jeder Bewilligung muss deshalb eine Kontrolle der Einhaltung der beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

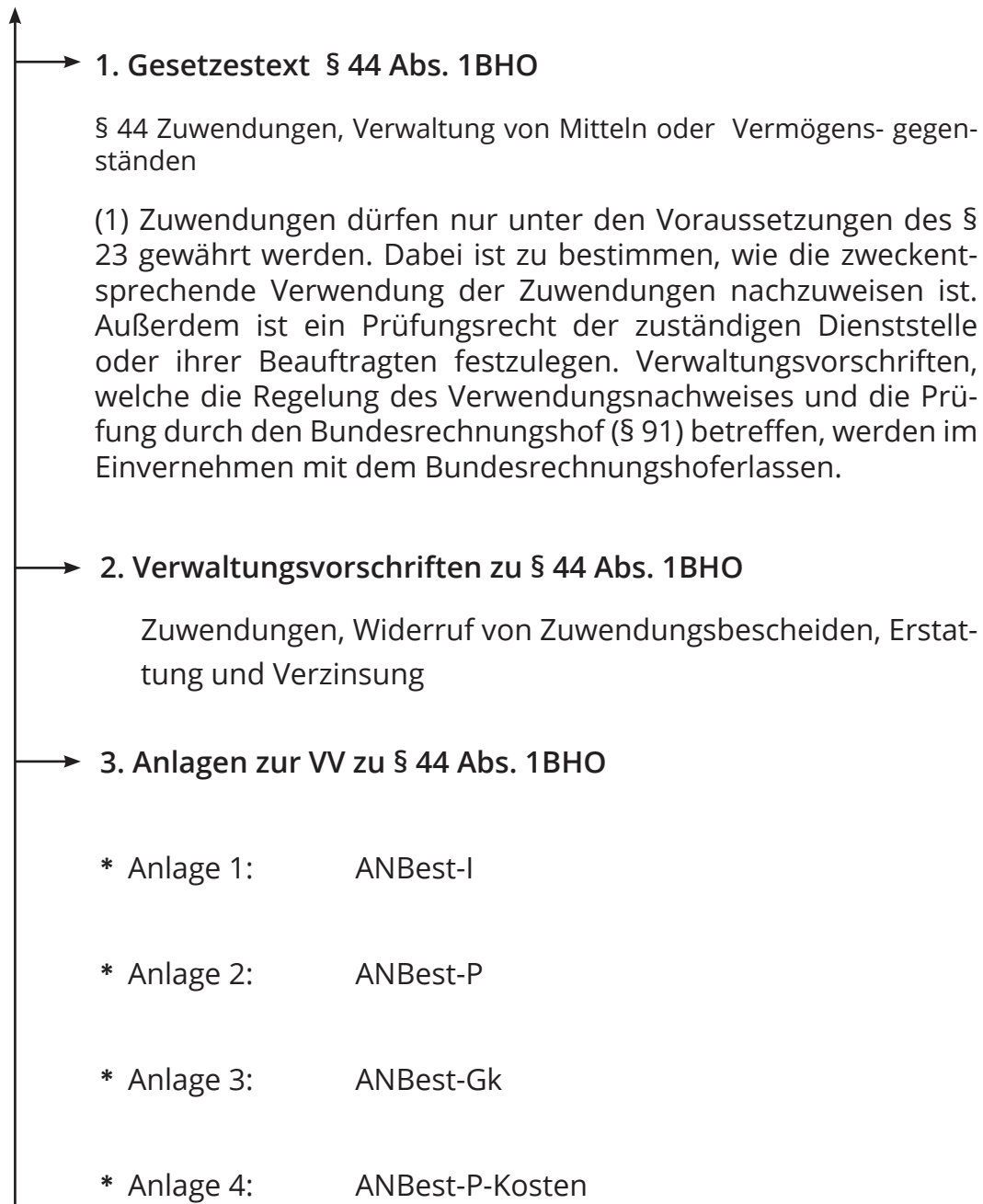
De-minimis-Beihilfen

Als „de-minimis“-Beihilfen gelten Beihilfen, die von einem EU-Mitgliedsstaat an ein Unternehmen vergeben werden und deren **Betrag als geringfügig** anzusehen ist, so dass Auswirkungen auf den Wettbewerb kaum spürbar sind. Der Gesamtbetrag der „de-minimis“- Beihilfen darf über einen Zeitraum von **drei Steuerjahren 200.000 €** nicht überschreiten¹¹.

¹⁰ AEUV = Vertrag über die Arbeitsweise der EU (früher: Art. 87 EG-Vertrag).

¹¹ Siehe VO (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) sowie VO (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 (De-minimis-Verordnung).

1.4 Das Regelwerk des § 44 Abs. 1 BHO



Außerhalb von § 44 BHO:

- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (**Abrufrichtlinie**)
- Besondere Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen (**BNBest-Abruf**)

| Gliederung der Vv Zu § 44 Abs. 1 BHO

- 1 Bewilligungsvoraussetzungen
- 2 Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung
- 3 Antragsverfahren
- 4 Bewilligung
- 5 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
- 6 Zuwendungen für Baumaßnahmen
- 7 Auszahlung der Zuwendungen
- 8 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides
Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung
- 9 Überwachung der Zuwendung
- 10 Nachweis der Verwendung
- 11 Prüfung des Verwendungsnachweises
- 11 a Erfolgskontrolle
- 12 Weiterleitung von Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger
- 13 Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und
Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
- 13 a Zuwendungen auf Kostenbasis
- 14 Fälle von geringerfinanzieller Bedeutung
- 15 Besondere Regelungen

| Gliederung der Anbest-P

- 1 Anforderung und Verwendung derZuwendung
- 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung derFinanzierung
- 3 Vergabe vonAufträgen
- 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- 6 Nachweis derVerwendung
- 7 Prüfung derVerwendung
- 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

| II. Grundlegende Begriffe des Zuwendungsrechts

1. Zuwendungsformen und Subsidiaritätsgrundsatz
2. Zuwendungsarten
3. Bemessungsgrundlage
4. Finanzierungsarten und Fördersätze

1. Zuwendungsformen und Subsidiaritätsgrundsatz

Formen von Zuwendungen

Nr. 1.1 Satz 2 zu § 23 BHO

- zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen
- Schuldendiensthilfen
- Zweckgebundene Darlehen
- Verlustdeckungszusage
- Andere nicht rückzahlbare Leistungen

Subsidiaritätsgrundsatz von Zuwendungen

Nr. 3.1 VW zu § 23 BHO

3 Grundsätze für die Veranschlagung

3.1

Ausgaben für Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn der Zweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen (§ 39) nicht erreicht werden kann. Ausgaben für nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.

- Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen
- Unbedingt rückzahlbare Zuwendungen(Kredit)
- Bedingt rückzahlbareZuwendungen
- „Verlorener Zuschuss“

| 2. Zuwendungsarten

Nr. 2 WV zu § 23 BHO

PROJEKTFÖRDERUNG

= ein einzelabgegrenztes **Vorhaben** wird gefördert

- Zuwendung zur Deckung von Ausgaben der für das Projekt
- Starker Einfluss des Zuwendungsgebers des Förder- (welche Maßnahme, welcher Umfang) mittelgebers
- Interesse des Bundes ist zeitlich begrenzt

INSTITUTIONELLE FÖRDERUNG

= gefördert wird die **Einrichtung** (Institution) als solche

- * Zuwendung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils
- * Geringer Einfluss
- * „Dauerförderung“
i.d.R. Widerrufsvorbehalt, dass die Förderung „aus zwingenden Gründen“ eingestellt werden kann (Nr. 5.8 WV zu § 44 BHO)
 - Vor allem Personalausgaben => Besserstellungsverbot
 - Haushalts- und Wirtschaftsplan
- Ein institutionell geförderter Zuwendungsempfänger kann neben dieser Förderung auch Zuwendungen zur Projektförderung erhalten.

Probleme und Besonderheiten

- Bauabschnitte/Finanzierungsabschnitte
- Fortsetzungsmaßnahmen/Anschlussbewilligungen
- Investive/Konsumtive Maßnahmen

1. Bemessungsgrundlage

- Grundsätzlich auf **Ausgabenbasis**^{12 13}
- Bei Projektförderung an gewerbliche Unternehmen, insbesondere für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben kann die Kostenbasis gewählt werden (Nr. 13 a VV zu § 44BHO)

I.d.R.ZUWENDUNGSGEWÄHRUNG AUF AUSGABENBASIS

ERMITTLUNG FEHLBEDARF¹⁴

Vorgehensweise für Fehlbedarfsfinanzierung

GESAMTKOSTEN DER MAßNAHME

./.. nicht zuwendungsfähige Ausgaben

ZUWENDUNGSFÄHIGE GESAMTAUSGABEN

./.. eigene Mittel

./.. fremde Mittel

FEHLBEDARF

= vollständige Deckung durch die Zuwendung; aber keine Vollfinanzierung

¹² Die BHO trifft dazu explizit keine Regelung. Sie ergibt sich aber im Umkehrschluss zu Nr. 13 a VV zu

§ 44 BHO (Zuwendung auf Kostenbasis). Siehe - zum Vergleich - auch die NRW-Regelung: „Die Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen IST- Einnahmen und/oder der voraussichtlichen IST-Ausgaben des Zuwendungsempfängers, die der Maßnahme zuzurechnen sind.“ (Nr. 2.4 VV bzw. Nr. 2.3 VVG zu § 44 LHO NRW).

¹³ Es besteht auch die Möglichkeit der Zuwendungsgewährung auf Kostenbasis. In der BWL grenzt man die Begriffe Ausgabe, Aufwand und Kosten ab. Unter Ausgaben versteht man jeglichen Geldabfluß aus einem Betrieb in einer Periode (Auszahlung ist der tatsächlich durch die Kasse erfolgte Geldmittelabfluss). Dem Aufwand (unterteilt in Zweck und Neutraler Aufwand) entspricht der wertmäßige periodische Verbrauch von Einsatzgütern. Unter Kosten (differenziert nach Grund- und Zusatzkosten) versteht man den wertmäßigen periodischen Verbrauch von Einsatzgütern im Rahmen der betriebstypischen Tätigkeit.

Der Zusammenhang zwischen Ausgaben und Kosten besteht darin, dass diese beiden Kategorien nicht immer deckungsgleich sind. Es gibt Ausgaben, die keine Kosten darstellen (B.: Ausgabe fällt in eine andere Periode als der Werteverzehr) und es gibt Kosten, die keine Ausgaben darstellen (B.: Zusatzkosten wie kalkulatorische Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert).

¹⁴ Siehe Nr. 2.2.2 VV zu § 44 BHO.

Ermittlung Zuwendungsfähige Gesamtausgaben¹⁵

Schema für Anteil- und Festbetragsfinanzierung

GESAMTKOSTEN DER MAßNAHME

./. nicht zuwendungsfähige Ausgaben

= **grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben**

./. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)¹⁶

./. Einnahmen (in Zusammenhang mit der Maßnahme)

ZUWENDUNGSFÄHIGE GESAMTAUSGABEN

gedeckt durch:

- Förderung desZuwendungsgebers
- Eigenanteil desZuwendungsempfängers

Probleme & Besonderheiten

- Bestimmung und Belegung der Ausgaben; Folgekosten
- Behandlung von Personalausgaben
- Behandlung von Einnahmen und von Mitteln Dritter (z.B. Sponsorengelder)
- Behandlung unbarer Eigenleistungen (z.B. Einsatz von Eigenarbeit)
- Vorsteuerabzugsberechtigung¹⁷
- Kofinanzierung/Mehrfachförderung/Verbundförderung

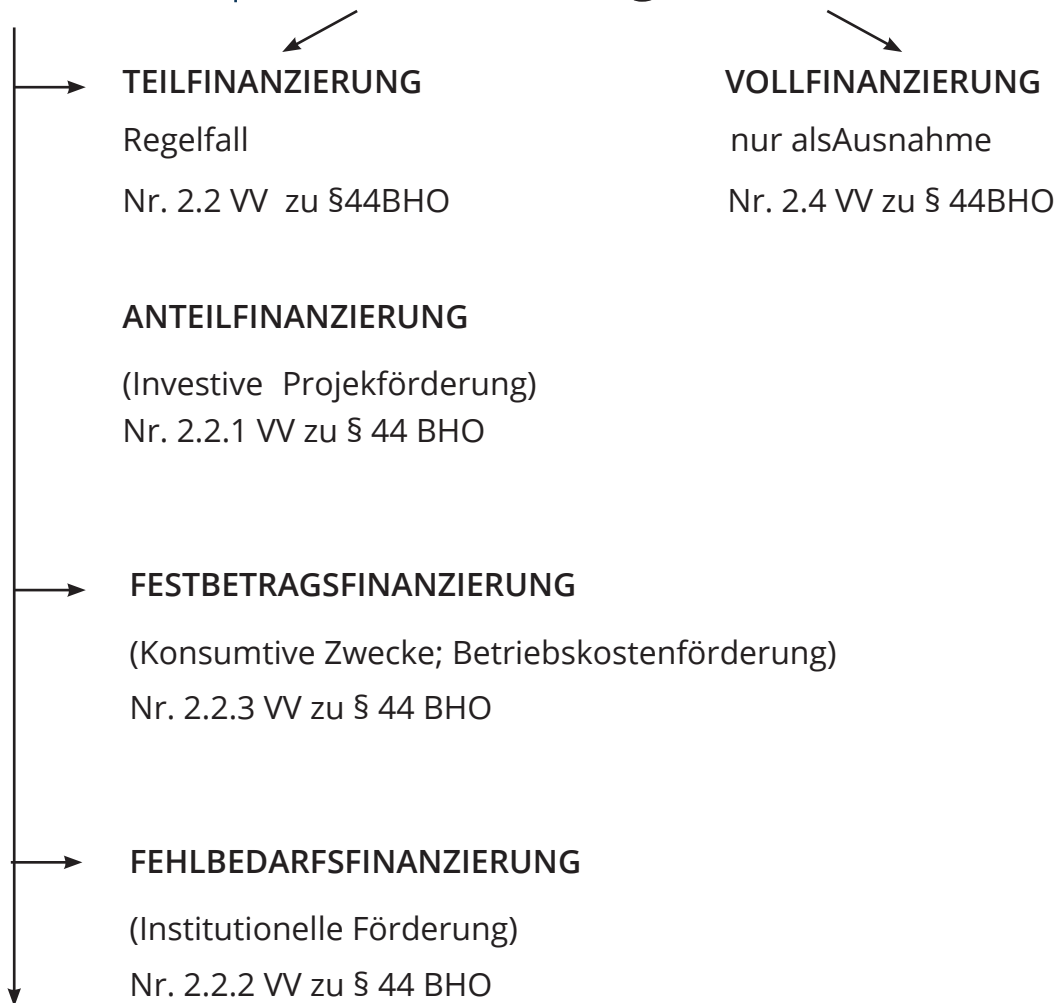
¹⁵ Bei Projektförderung sind im Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammen hängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) die „zuwendungsfähigen Gesamtausgaben“ darzustellen; bei institutioneller Förderung ist ein „Haushalts- und Wirtschaftsplan“ vorzulegen (Nr. 3.2.1 bzw. Nr. 3.2.2 VV zu § 44 BHO). Die VV zu § 44 BHO enthält ansonsten nur vereinzelte Hinweise zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (z.B. Behandlung der Umsatzsteuer in Nr. 2.6).

Welche Ausgaben förderfähig sind, ist in den spezifischen Förderrichtlinien geregelt.

¹⁶ Zur Berücksichtigung von Sponsorengeldern, Spenden etc. enthält die BHO keine Angaben. Ferner: „Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollten diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen“ (Nr. 2.5 VV zu § 44 BHO).

¹⁷ Die Zuwendung selbst (= ohne Gegenleistung) zählt steuerrechtlich zu den nicht zu versteuernden Umsätzen.

4. Finanzierungsarten¹⁸



Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig (Nr. 1.2 VV zu § 44 BHO).

Der **Finanzierungsplan** ist hinsichtlich des **Gesamtergebnisses** verbindlich (Nr.1.2 ANBest P/P-Kosten). Der Haushalts- und Wirtschaftsplan einschließlich des Organisations- und Stellenplan ist verbindlich (Nr. 1.2 ANBest I). Abweichungen bei Einzelansätzen sind bis zu 20 % möglich, wenn Überschreitungen durch entsprechende Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden.

¹⁸ Die BHO enthält keine Regelung in Bezug auf die **Wahl der Finanzierungsart**. Siehe hierzu z.B. für NRW die **Grundsätze für Förderrichtlinien/Gliederungsschema** einer Förderrichtlinie (Anlage 4 zu Nr. 13.2 VV/13.2 VVG zu § 44 LHO NRW).

Zur Bemessung von Fördersätzen

- Die **Spannbreite** der möglichen Fördersätze definiert den **Förderrahmen**¹⁹ des Zuwendungsgebers.
- Mit der Bestimmung der Fördersätze wird gleichzeitig der **Eigenanteil**²⁰ des Zuwendungsempfängers festgelegt. Der Eigenanteil hat neben seinen monetären Wirkungen - u.a. Anreiz zur sparsamen Mittelverwendung - auch die Funktion, die Identifikation des Zuwendungsempfängers mit „seinem“ Projekt zu stärken.
- Bei der Festlegung von Fördersätzen sind zu beachten:
 - **Allgemeine haushaltsrechtliche Bestimmungen**
insbesondere § 7 BHO Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beim Mittelereinsatz
 - **Zuwendungsgrundsätze**
insbesondere die Berücksichtigung der **finanziellen Leistungsfähigkeit** des Zuwendungsempfängers bzw. die **Angemessenheit des Eigenanteils**
- Die Bewilligungsbehörde ist grundsätzlich frei in der **Festlegung von Fördersätzen**²¹.

¹⁹ Der **Förderrahmen** ist nicht mit dem **Bewilligungsrahmen** zu verwechseln. Der Bewilligungsrahmen legt die Mittelstruktur der Zuwendung, bezogen auf den Bewilligungszeitraum und unterteilt nach Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen, fest.

Die BHO enthält keinen Förderrahmen bei Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften. Vgl. dagegen NRW: hier liegt der Förderrahmen für Gemeinden/Gemeindeverbände zwischen 40 % - 80 % (Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO NRW).

²⁰ Der Eigenanteil ist nicht identisch mit dem gesamten finanziellen Engagement des Zuwendungsempfängers, da u.a. nicht alle Kosten zuwendungsfähige Ausgaben sind (z.B. (Vor)Finanzierungskosten), jedoch die vollständigen (!) Gesamtkosten finanziert werden müssen.

Hinzu kommen **Folgekosten**, die nicht zuwendungsfähig sind. Darüber hinaus sollte ein finanzieller „Puffer“ vorhanden sein, um unvorhergesehene Kostensteigerungen finanzieren zu können. Bei EU-Kofinanzierten Zuwendungen muss der Zuwendungsempfänger auch aufgrund des Ausgabenerstattungsverfahrens eigene Ausgaben vorfinanzieren.

²¹ In der Zuwendungspraxis haben die Fachministerien den eigenverantwortlichen Festlegungsspielraum von Fördersätzen durch die Bewilligungsbehörde durch die entsprechenden Fördersatzerlasse sehr stark reduziert.

- Bei der Angemessenheit des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers sind zubeachten:
 - seine Vermögens-, Einkommens- bzw. Haushaltslage und
 - sein wirtschaftliches Interesse bzw. sein Nutzen an dem zu fördernden Projekt.

Finanzielles Engagement des Zuwendungsempfängers

Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme nach Nr. 1.2 VV zu § 44 BHO ist in Bezug auf den Zuwendungsempfänger nur gesichert, wenn sichergestellt ist, dass er die folgenden Finanzierungsbeiträge tragen kann:

- **Nicht-zuwendungsfähigen Ausgaben**
- **Eigenanteil**
- Evtl. **Mehrkosten** der Maßnahmedurchführung w.g. **Höchstbetragsregelung**
- **Vor- bzw. Zwischenfinanzierungskosten**
- **Folgekosten** (Betriebskosten) während der Zweckbindungsdauer

Steuerliche Behandlung von Zuwendungen

- Als sogenannter „echter“ Zuschuss unterliegt die Zuwendung nicht der Umsatzsteuer (i.S. Abschnitt 150, Ziff. 7 u. 8, UStR).
- Die Zuwendung ist jedoch als außerordentlicher Ertrag bei der Ertragsbesteuerung, durch die Einkommensteuer (Einzelunternehmer, Personengesellschaften) oder Körperschaftsteuer (juristische Personen) oder Gewerbeertragsteuer (Gewerbebetrieb), zu berücksichtigen.
- Demgegenüber können die gesamten Aufwendungen für das Förderprojekt als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Da die Zuwendung bei Unternehmen immer nur eine Anteilsfinanzierung der Projektkosten ist, sind die Auswirkungen auf der Aufwandsseite stets größer als auf der Ertragsseite, so dass sich per Saldo auch die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung dementsprechend relativiert.

II. Das Zuwendungsverfahren

1. Das Antragsverfahren

1.1 Grundlagen des Antragsverfahrens

- Sinn und Zweck des Antragsverfahrens
- Der Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung
- Antragsprüfung und Checklisten

1.2 Prüfung der generellen Bewilligungsvoraussetzungen

- formelle Bewilligungsvoraussetzungen
- materielle Bewilligungsvoraussetzungen

1.3 Berufliche Antragsprüfung

1.4 Förderung durch mehrere Zuwendungsgeber

1.1 Grundlagen des Antragsverfahrens

Sinn und Zweck

Das Antragsverfahren steht am Beginn eines vielschichtigen Entscheidungsprozesses. Stichworte: informelle „Einstiel-Phase“, politische, administrative Vorgaben und Rahmenbedingungen, unvollkommene Informationen, Handeln unter Unsicherheit, Zeitfaktoren.

Nr. 3.1 – 3.2 VV zu § 44 BHO normieren die Anforderungen an einen Förderantrag:

- Die Bewilligungsbehörde wird grundsätzlich **nur auf Grund eines Antrags** tätig.
- Der Antragsteller hat einen **Anspruch auf Entscheidung**.
- Die Entscheidung steht im pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde.
- Anträge sind grundsätzlich schriftlich zustellen
- Bei Subventionen sind die Bestimmungen der Nr. 3.4 VV zu beachten.
- Form und Inhalt des Antrages sind nicht durch Grundmuster vorgegeben²².

ANTRAGSPRÜFVERMERK

Nr. 3.3 VV zu § 44 BHO

Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu vermerken, insbesondere:

- Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung
- Möglichkeit auf andere Unterlagen (Antrag, Zuwendungsbescheid) zu verweisen
- Beteiligung anderer Dienststellen
- Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Finanzielle Auswirkungen auf künftige Haushalte des Landes
- Wahl der Finanzierungsart
- **Sicherung der Gesamtfinanzierung**

Bei jährlich wiederkehrenden Vorhaben reicht eine Bezugnahme auf den Erstantrag mit Angabe ggf. eingetretener Änderungen.

²²Vgl. dagegen NRW: Grundmuster 1 – Antrag (zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO NRW).

Merkmale einer Checkliste

1. Angaben zum Antragsteller
2. Beschreibung der Maßnahme und Förderzugang
3. Haushaltsmäßige Bewilligungsvoraussetzungen²³
4. Allgemeine zuwendungsrechtliche Bewilligungsvoraussetzungen
5. Spezielle zuwendungsrechtliche Bewilligungsvoraussetzungen
6. Weitere zuwendungsrechtliche Feststellungen
7. Votum nach Prüfung des Antrags

Förderfähigkeitsprüfung bei EU-Kofinanzierung

1. Zeitliche Förderfähigkeit

- Programmlaufzeit

2. Räumliche Förderfähigkeit

- Fördergebietskulisse

3. Inhaltliche Förderfähigkeit

- Förderrichtlinien

4. Zielvorgaben Operationelles Programm (OP)

- Beitrag des kofinanzierten Projektes zum OP

5. Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben

- Förderrichtlinien, EU-Strukturfondsverordnungen

²³ Bei der Prüfung der **haushaltsmäßigen Bewilligungsvoraussetzungen** sind v.a. zu beachten:

- § 6 BHO : Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
- § 7 BHO : Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Ausführung des Haushaltsplans
- § 34 BHO: Leistung und Bewirtschaftung von Ausgaben.

1.2 Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen

ANTRAGSPRÜFUNG

ist eine Plausibilitätsprüfung.

Formelle Bewilligungsvoraussetzungen

- form- und fristgerecht
- vollständig und sachlich richtig

Materielle Bewilligungsvoraussetzungen

1. Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen

- Vorlage eines **Haushalts- oder Wirtschaftsplan** bei institutioneller Förderung (Nr. 3.2.2 VV zu § 44 BHO)
- Vorlage eines **Finanzierungsplans** bei Projektförderung (Nr. 3.2.1 VV zu § 44 BHO)
- Nachweis über ordnungsgemäße Geschäftsführung (Nr. 1.2 VV zu § 44 BHO)
- Bagatellgrenze (Nr. 13.3 VV)
- **Kein vorzeitiger Maßnahmebeginn** bei Projektförderung (Nr. 1.3 VV)

3. Spezielle Bewilligungsvoraussetzungen

gem. Förderrichtlinien und/oder Einzelerlassen

3.2 VV zu § 44 BHO

Dem Antrag sind insbesondere beizufügen 3.2.1

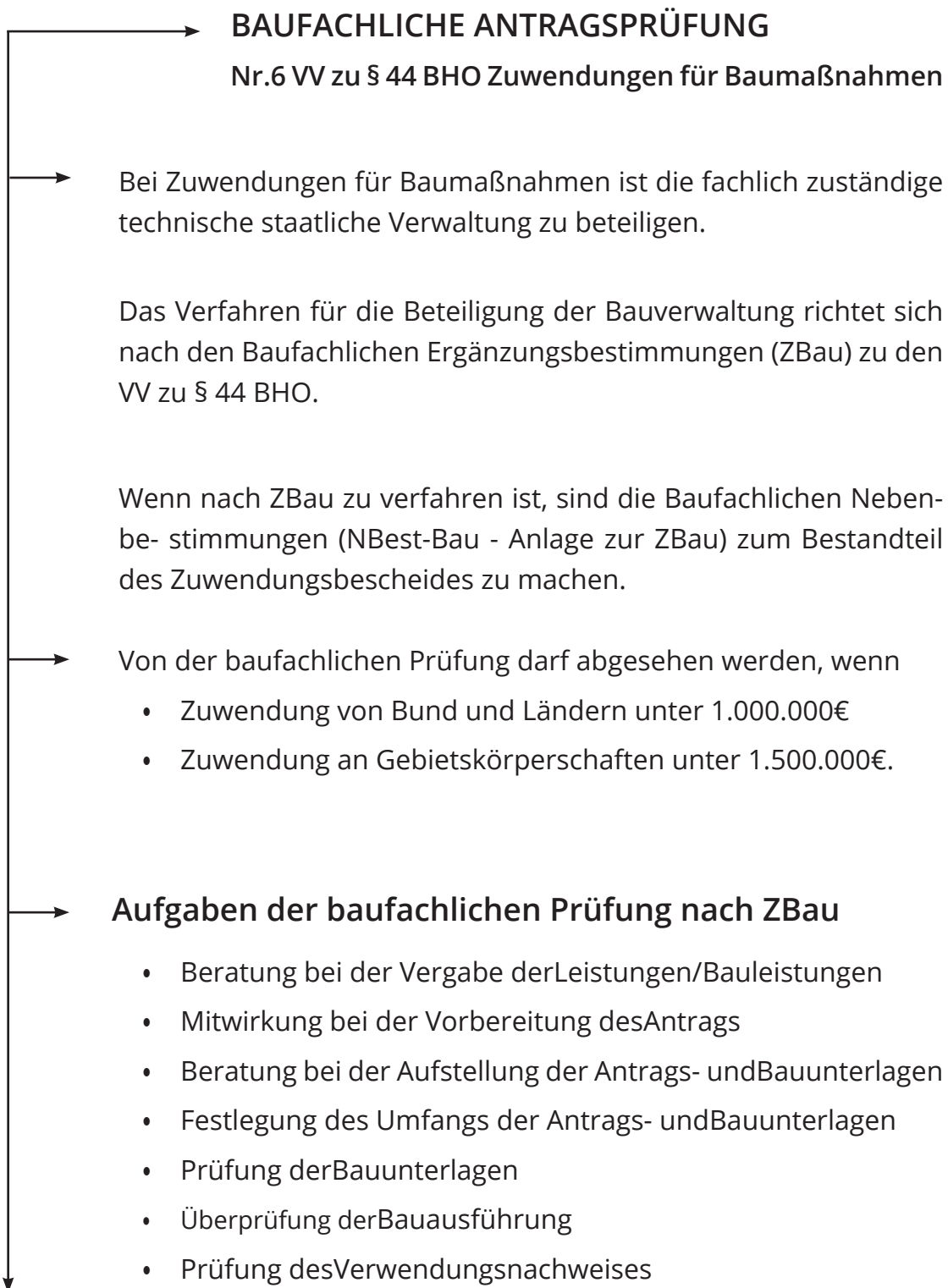
bei **Projektförderung** (Nr. 2.1 zu § 23) ein **Finanzierungsplan** (aufgegliederte Berechnung der mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,

3.2.2

bei **institutioneller Förderung** (Nr. 2.2 zu § 23) ein **Haushalts- oder Wirtschaftsplan** und gegebenenfalls eine **Überleitungsrechnung** (Nr. 3.4 zu § 23),

1.3 Die Baufachliche Antragsprüfung

Relevant, für Zuwendungen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.



1.4 Die Förderung durch mehrere Zuwendungsgeber

DOPPELFÖRDERUNG

zeitgleiche und unabhängige Förderung eines Vorhabens durch mehrere Zuwendungsgeber. Es liegen zwei Zuwendungsbescheide vor. **VERBOTEN.**

VERBUNDFÖRDERUNG

zeitgleiche und gemeinschaftliche Förderung einer Einrichtung oder eines Vorhabens²⁴ durch mehrere Zuwendungsgeber.

Es können zwei Zuwendungsbescheide von Stellen des Landes oder vom Land und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorliegen. Es soll aber nur ein Zuwendungsbescheid ausgereicht werden²⁵. Grundsätzlich erlaubt; Durchführung eines Clearingverfahrens notwendig²⁶

VERBUNDPROJEKTFÖRDERUNG

Bei Verbundprojekten arbeiten mindestens zwei Zuwendungsempfänger projektbezogen zusammen. Sie werden aber einzeln gefördert, also liegen mindestens zwei Zuwendungsbescheide vor. Ein Zuwendungsempfänger kann als Konsortialführer bzw. Registrierte auftreten. Untereinander schließen sie i.d.R. einen privatrechtlichen Kooperationsvertrag ab.

²⁴ Ein und derselbe Fördertatbestand eines Vorhabens kann Gegenstand von zwei Zuwendungen sein; dann müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben aufgeteilt werden. Möglich ist auch, dass erst der Zusammenhang von zwei Fördertatbeständen das Vorhaben insgesamt realisiert. Beispiel: Das Land fördert die sächlichen Ausgaben, der Bund finanziert die Personalausgaben einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme.

²⁵ I.d.R. soll die Bewilligung nur durch eine Behörde erfolgen (Nr. 1.4.1 VV/VV-Gk zu § 44 LHO).

²⁶ Im Clearingverfahren werden materiell geregelt: die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Zuwendungsgebern in Bezug auf die Fördertatbestände, die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen, Nebenstimmung zum Zuwendungsbescheid, die Beteiligung fachlich zuständiger Dienststellen, den Verwendungsnachweis und die Zuständigkeit der Verwendungsnachweisprüfung (Nr. 1.4. VV/VV-Gk zu § 44 LHO).

KO-FINANZIERUNG

Unter einer Ko-Finanzierung versteht man die „Mit“-Finanzierung (Teilfinanzierung) einer Fördermaßnahme durch einen zweiten Mittelgeber. Ko-Finanzierung i.e.S. bedeutet, dass nur ein Zuwendungsbescheid vorliegt

Die Mittelherkunft des Zuwendungsbescheides resultiert aber nicht allein aus Haushaltsmitteln der jeweiligen Bewilligungsbehörde (z.B. Land), sondern auch aus anderen Haushalten anderer öffentlicher Körperschaften (EU, Bund), die jedoch in den Landeshaushalt eingestellt werden.

Eine bedeutende Rolle spielt die Ko-Finanzierung bei Förderprogrammen der Europäischen Union, insbesondere im Bereich der EU-Strukturfonds (EFRE, ESF). EU-Strukturfondsmittel müssen grundsätzlich durch nationale Mittel ko-finanziert werden. Der jeweilige Interventionsatz legt prozentual fest, bis zu welchem Umfang die Gesamtausgaben eines Vorhabens aus EU-Strukturfondsmittel bestritten werden können: Im Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsförderung und Beschäftigung“ maximal 50 %, im Zielgebiet „Konvergenz“ maximal 75 %. Das bedeutet, dass mindestens 50 % bzw. 25 % der Gesamtkosten (!) aus nationalen Mitteln aufgebracht werden müssen. Die nationale Ko-Finanzierung kann sowohl aus öffentlichen Mitteln (Bund, Länder, Kommunen) als auch aus privaten Mitteln (Eigenanteil) aufgebracht werden.

Beispiel

Gesamtkosten	3,0	Mio. €
Einnahmen	0,4	Mio. €
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	2,6	Mio. €
Fördersatz 80 %		2,08 Mio. € (EU 1,3 Mio. € + L 0,78 Mio. €)
Eigenanteil 20 %		0,52 Mio. € Zuwendungsempfänger

Generell kann der EU-Anteil bis zu 50 % der Gesamtausgaben betragen = 1,5 Mio. € (hier w.g. Förderrichtlinie max. 1,3 Mio. €)

EU-Anteil	1,3 Mio.€
Ko-Finanzierung des EU-Anteils	1,3 Mio. € davon:
- Öffentliche Ko-Finanzierung (Land)	0,78 Mio. € = 60%
- Ko-Finanzierung Eigenanteil ZE	0,52 Mio. € = 40 %

III. DAS ZUWENDUNGSVERFAHREN

2. Das Bewilligungsverfahren

1.1 Grundlagen des Bewilligungsverfahrens

- Die Bewilligungsbehörde
- Formelles Bewilligungsverfahren
- Bewilligungszeitpunkt
- Rechtsform der Zuwendung
- Weitergabe von Zuwendungen

1.2 Der Zuwendungsbescheid

- Funktion des Zuwendungsbescheides
- Bestandteile des Zuwendungsbescheides

1.3 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

- Definition, Abgrenzung und Zulässigkeit von Nebenbestimmungen
- Arten der Nebenbestimmungen
- Allgemeine und Besondere Nebenbestimmungen

1.4 Das Zuwendungsrechtsverhältnis

- Aufgabe und Funktion des Zuwendungsrechtsverhältnisses
- Bewilligungszeitraum und Zuwendungsrechtsverhältnis

2.1 Grundlagen des Bewilligungsverfahrens

DIE BEWILLIGUNGSBEHÖRDE

- Die **Bewilligungsbehörde** ist i.d.R. zuständig für das gesamte Zuwendungsverfahren : Antragstellung, Bewilligung, Anforderungs- und Auszahlungsverfahren, Nachweis- und Aufhebungsverfahren.
- Welche Stelle Bewilligungsbehörde ist, legen die fachspezifischen Förderrichtlinien fest. Bewilligungsbehörden sind i.d.R. den (Fach)Ministerien nachgeordnete Behörden, v.a. Bezirksregierungen.
- Nach § 44 III BHO kann juristischen Personen des Privatrechts die Befugnis verliehen werden, unter staatlicher Aufsicht „Aufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechtswahrzunehmen.“
- Einzelfallentscheidung und Förderprogramm.

BEWILLIGUNGSZEITPUNKT

- Aus § 3 I BHO²⁷ folgt, dass Zuwendungsbescheide nur auf der Grundlage eines verabschiedeten Haushaltsplanes des Zuwendungsgebers gewährt werden.
- Nach der Haushaltsverabschiedung durch den Bundestag werden den zuständigen Dienststellen nach dem Mittelverteilungsverfahren gemäß § 34 BHO Haushaltsmittel zugewiesen („Bewirtschaftung der Ausgaben“). Die Verteilung erfolgt i.d.R. in Tranchen über das Haushaltsjahr verteilt.

²⁷ § 3 I BHO lautet: „Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.“

- Für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger besteht nach Art. 111 Buchstabe c Grundgesetz die Möglichkeit, „Ausgaben für Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen“ zu tätigen, ohne dass der Bundeshaushalt verabschiedet ist („Vorläufige Haushaltsführung“), wenn im Vorhaushaltsjahr bereits Beträge für die entsprechende Zuwendung bewilligt wordensein.

RECHTSFORM DER ZUWENDUNG

- Grundsätzlich besteht für den Zuwendungsgeber Staat Wahlfreiheit, ob er sich öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Handlungsformen bedient. In der Praxis werden die Bewilligungsbehörden öffentlich-rechtlich durch Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG) oder **öffentlich-rechtlicher Vertrag** (§ 54 VwVfG) tätig.
- Zuwendungen werden grundsätzlich durch **Verwaltungsakt** bewilligt. (Nr. 4.1 VV zu § 44 BHO). Ausnahmsweise kann auch ein Zuwendungsvertrag geschlossen werden (Nr. 4.3 VV zu § 44BHO).

Weitergabe von Zuwendungen

Mehrstufiges Zuwendungsverfahren

- Einbezug eines Dritten in das Zuwendungsverfahren: Zuwendungsgewährung an Erstempfänger und Weitergabe durch den Erstempfänger an den **Letztempfänger**.
- Gründe für die Weiterleitung:
 - Erstempfänger kann Zweck nicht allein und in vollem Umfang erreichen.²⁸
 - Der Dritte ist in besonderer Weise geeignet, bei der Erfüllung des Zweckes mitzuwirken.
- Rechtliche Grundlage der Weitergabe von Zuwendungen sind Nr. 12 VV zu § 44 BHO. Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die Beträge weitergeleitet werden dürfen und wie die der zweckentsprechenden Verwendung nachzuweisen ist. Hierbei ist sicherzustellen, dass die maßgebenden Bestimmungen (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten aufzuerlegen sind.

PROBLEME & BESONDERHEITEN

- Verhältnis Ministerien – Bewilligungsbehörde
- Problematische Stellung privater Stellen als Bewilligungsbehörde
- Zuwendungsbescheide nur auf VE-Basis.
- Vorzeitiger Maßnahmebeginn und Vorfinanzierung

²⁸ Beispiel: Pauschale Denkmalpflegezuwendungen für kleinere private Maßnahmen an die Gemeinden zur Weitergabe an private Dritte, die als Eigentümer von Baudenkmalern unmittelbar an der Erfüllung des Zweckes mitwirken.

2.2 Der Zuwendungsbescheid

- Der Zuwendungsbescheid ist Verwaltungsakt im Sinne des § 35VwVfG.
- Er ist die rechtliche Grundlage für das Zuwendungsrechtsverhältnis zwischen Zuwendungsgeber und -empfänger.
- Die Bestandteile des Bewilligungsbescheides ergeben sich aus Nr. 4.2 bis 4.2.10 VV zu § 44 BHO.

ERFORDERLICHE ANGABEN

- Bezeichnung und Anschrift desZuwendungsempfängers
- Zuwendungsart und Höhe derZuwendung
- Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks [und desZiels]
- Bewilligungszeitraum²⁹
- Finanzierungsart/-form
- Umfang der zuwendungsfähigenGesamtausgaben
- Bewilligungsrahmen
- Zweckbindungsfrist
- Auszahlung derZuwendung
- Rechtsbehelfsbelehrung

WEITERGEHENDE ANGABEN

- Nebenbestimmungen
 - Allgemeine Nebenbestimmungen (z.B.ANBest-Gk)
 - BesondereNebenbestimmungen

²⁹ In einigen Haushaltsordnungen der Länder wird, im Gegensatz zur BHO, zwischen Bewilligungszeitraum und Durchführungszeitraum unterschieden. Der Durchführungszeitraum ist der Zeitraum, in dem das Vorhaben - „physisch“ - durchzuführen ist.

Bewilligungs- und Durchführungszeitraum sind nach h. M. keine Auflagen (Nebenbestimmungen) , sondern Inhaltsbestimmungen zur Hauptregelung = Gewährung der Zuwendung.

Bewilligungszeitraum (Nr. 4.2.5 VW zu § 44 BHO)

- Der Bewilligungszeitraum ist so zu bestimmen, dass die haushaltsmäßigen Begrenzungen, die sich aus der zeitlichen Bindung der aufgrund des Haushaltsplans für Zuwendungen zur Verfügung stehenden Mittel ergeben, beachtet werden. Deshalb endet er grundsätzlich mit Ablauf des Haushaltsjahres.
- Bei mehrjährigen Fördervorhaben sind Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 BHO) erforderlich. Es können sowohl jährliche Zuwendungsbescheide als auch solche für die gesamte Dauer der geförderten Maßnahme erteilt werden.

Ggf. Durchführungszeitraum

Probleme & Besonderheiten

- Förderrichtlinien und Verwaltungsvorschriften des Zuwendungsrechts
- Bewilligungszeitraum
- Zweitbescheid

2.3 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

DEFINITION, ABGRENZUNG UND ZULÄSSIGKEIT VON NEBENBESTIMMUNGEN

- Nebenbestimmungen sind Zusätze zum Zuwendungsbescheid (= VA), die einen eigenen Regelungsgehalt haben, der mit dem des VA in einem inneren Zusammenhangsteht
- **Abgrenzung Nebenbestimmungen zu**
 - Inhaltsbestimmung
= nähere Festlegung der Hauptregelung des VA (B: Festlegung des Bewilligungszeitraums)
 - Hinweis auf Rechtslage
(B.: Nr. 6.2 ANBest-P „Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis“)
- Zulässigkeit richtet sich nach Spezialvorschriften im Zuwendungsrecht auf Grund der Nr. 5 VV zu § 44 BHO
- sonst § 36VwVfG
 - Bei gebundenen Entscheidungen (Anspruch auf VA) nur, falls durch Rechtsvorschrift zugelassen oder sichergestellt werden soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des VA erfüllt werden
 - Bei Ermessensakten generell möglich
- Nebenbestimmungen dürfen nicht dem Zweck des VA zuwiderlaufen. Zu beachten sind ferner das Bestimmtheitsgebot, das Verhältnismäßigkeitsprinzip und das Verbot, etwas tatsächlich oder rechtlich Unmögliches zu verlangen.
- Nebenbestimmungen haben die Funktion, eine den individuellen Umständen des Einzelfalls angepasste differenzierte Regelung zu ermöglichen (“Ja, aber...”).

ARTEN DER NEBENBESTIMMUNGEN

§ 36 VwVfG

- Befristung
- Bedingung
- Widerrufsvorbehalt
- Auflage
- Auflagenvorbehalt

BEFRISTUNG und BEDINGUNG

= Beginn, Ende, Dauer der Rechtswirksamkeit eines VA

- Beide begrenzen die Geltungsdauer der im VA getroffenen Regelung
- Beide machen die Rechtswirkungen eines VA von einem bestimmten Zeitpunkt (Befristung) oder vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses (Bedingung) abhängig.
- Drei Formen:
 1. Aufschiebende
 - = der Beginn der Regelung wird hinausgeschoben
 - B.: Erteilung einer Zuwendung mit Wirkung ab ... (Befristung)
 2. Auflösende
 - = das Ende der Regelung wird festgelegt
 - B.: Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre
 3. Verbindung bei der Formen
 - B.: Abordnung mit Schreiben vom 15.03. für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09.
- der Eintritt des künftigen Ereignisses ist bei der Befristung gewiss, bei der Bedingung noch ungewiss

WIDERRUFSVORBEHALT

= besonderer Fall der auflösenden Bedingung

das zukünftige "Ereignis", das das Ende der Wirksamkeit des VA herbeiführt, ist der von der Behörde erklärte Widerruf selbst; es trifft also nicht „von selbst“ ein, sondern muss durch einen besonderen Rechtsakt (Widerruf) aktiv herbeigeführt werden

Der Widerrufsvorbehalt soll die Entstehung schutzwürdigen Vertrauens verhindern (Ausschluss von Entschädigungsansprüchen)³⁰.

AUFLAGE

= eine mit einem begünstigenden VA verbundene Verpflichtung zu einem bestimmten Tun, Dulden oder Unterlassen

zusätzliche Verpflichtung, deshalb VA

c> rechtliche Unterschiede zur Bedingung, insbesondere Ermessensausübung

Auflage kann isoliert mit Anfechtungswiderspruch und -klage angefochten werden. Sie kann selbständig im Wege der VW-Vollstreckung zwangsweise durchgesetzt werden.

Die Unwirksamkeit oder Aufhebung der Auflage berührt grundsätzlich nicht den Bestand des Grund-VA, allerdings ist sie ihrerseits in ihrem Bestand abhängig vom Grund-VA.

³⁰ Siehe Nr. 1.6 ANBest-P: „Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.“

AUFLAGENVORBEHALT

= enthält die Erklärung der Behörde, dass sie sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vorbehält. Verhinderung schutzwürdigen Vertrauens (B.: Eventuelle Nutzungsänderung einer Fördermaßnahme)

ALLGEMEINE UND BESONDERE NEBENBESTIMMUNGEN

- Im Zuwendungsrecht werden in der Regel Nebenbestimmungen „standardmäßig“ als Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest) vorgegeben, für den außergemeindlichen Bereich durch (ANBest-I, ANBest-P, ANBest-P-Kosten), für den gemeindlichen Bereich (ANBest-Gk) siehe Nr. 5.1 VV zu § 44BHO.
- Besondere Nebenbestimmungen können von der Bewilligungsbehörde je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf der Grundlage von Nr. 5.6 VV zu § 44 BHO geregelt werden.
- Das BMF hat generell die „Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen (BNBest-Abruf)“ erlassen.
- Auch nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides können Änderungen bei den Nebenbestimmungen vorgenommen werden (Nr. 5.3 VV zu § 44BHO).

Probleme & Besonderheiten

- Charakter der Allgemeinen Nebenbestimmungen (Arten der Nebenbestimmungen)
- Ausgestaltung von Nebenbestimmungen (Auflage oder Bedingung) bei der Aufhebung von Zuwendungsbescheiden (s. auch Nr. 8 VV zu § 44 BHO). Bedingungen sind ermessensfeindlich.

2.4 Das Zuwendungsverhältnis

- Der Zuwendungsbescheid (VA) bildet die rechtliche Grundlage für das Zuwendungsverhältnis Zuwendungsgeber – Zuwendungsempfänger (Zuwendungsverhältnis).
- Das Zuwendungsverhältnis kann auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Zuwendungsvertrag) begründet werden (§ 54VwVfG).
- Das Zuwendungsverhältnis regelt die Rechte und Pflichten der Bewilligungsbehörde und des Zuwendungsempfängers. Sie ergeben sich unmittelbar aus dem Zuwendungsbescheid.
- Die Bewilligungsbehörde muss alle zuwendungsrechtlichen Erfordernisse zum Gegenstand des Zuwendungsbescheides machen.
- Das Zuwendungsverhältnis beginnt mit der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides an den Zuwendungsempfänger (§ 41 VwVfG NW) bzw. mit dem Abschluss des Zuwendungsvertrages.
- Das Zuwendungsverhältnis endet erst mit der Erfüllung aller zuwendungsrechtlichen Pflichten durch den Zuwendungsempfänger, d.h. frühestens mit der Vorlage des VN und spätestens mit der vollständigen Verwirklichung des Zuwendungszwecks (Zweckbindungsfrist!) einschl. etwaiger Nebenbestimmungen.
- Der Bewilligungszeitraum ist keineswegs identisch mit der Bestandsdauer des Zuwendungsverhältnisses. Auch bleibt der Zuwendungsbescheid nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wirksam.

2.5 Personalausgaben und Besserstellungsverbot

§ 28 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2019 (NRW)

„Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass die Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger ihre/seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Das Finanzministerium kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen. Sind vergleichbare Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Landes nicht vorhandenen, ist die Zustimmung des Finanzministeriums zum Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages erforderlich. Dieser Absatz gilt nicht für die Universitätskliniken...“

Nr.1.3ANBest-P BHO

„Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.“

- Bei Projektförderung gilt – im Gegensatz zur institutionellen Förderung – das Besserstellungsverbot nur eingeschränkt. Nämlich nur dann, wenn „die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten“ werden.
- „Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers“ sind die GESAMTAusgaben des Zuwendungsempfängers und nicht (nur) die Ausgaben für das zu fördernde Projekt.
- In der Praxis stellt sich die Frage, wie werden die Gesamtausgaben ermittelt (Jahresabschluss, GuV)?
- Die Finanzierung der Gesamtausgaben „überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand“ bedeutet: Das Besserstellungsverbot ist nur dann zu beachten, wenn die Höhe der - zu betrachtenden - Zuwendung plus evtl. weiterer Zuwendungen der öffentlichen Hand > 50 % an der Gesamtfinanzierung der Gesamtausgaben ausmachen. Der Fördersatz einer Projektfördermaßnahme ist insofern nichtausschlaggebend.

Probleme & Besonderheiten

- TVÖD Bund und Kommunen vs. TV-L

III. DAS ZUWENDUNGSVERFAHREN

3. Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

3.1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

3.2 Rechtsfolgen eines vorzeitigen Mittelabrufs

3.1 Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Das Anforderungsverfahren regelt die Modalitäten der Anforderung der gewährten Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger. Das Auszahlungsverfahren normiert die Auszahlung der Zuwendungsmittel. Die BHO unterscheidet zwischen Abrufverfahren und Anforderungsverfahren (Nr. 7 VV zu § 44 BHO).

Aus Sicht des Zuwendungsgebers

Nr. 7.2 VV zu § 44 BHO (Abrufverfahren)

„Abruf und Auszahlung am Tage des Bedarfs“ (Abrufrichtlinie)

Nr. 7.4 VV zu § 44 BHO (Anforderungsverfahren)

„Anforderung und Auszahlung nach Anforderung für Zahlungen, die alsbald verwendet werden“

Aus Sicht des Zuwendungsempfängers

- Nr. 1.5 ANBest-I, Nr. 1.4 ANBest-P und Nr. 1.3ANBest-Gk
„Regelfall Abrufverfahren; Ausnahme:Anforderungsverfahren“
- Nr. 1.3ANBest-P-Kosten
„Anforderung nach den anfallenden Kosten“
- Nr. 1.4ANBest-GK
Hochbaumaßnahmen für Gebietskörperschaften
 - 20 % nach Vergabe desRohbauauftrages
 - 30 % nach baurechtlicher Abnahme desRohbaus
 - 40 % nach baurechtlicherSchlussabnahme
 - 10 % nach Vorlage desVerwendungsnachweises
- **Bei EU-Kofinanzierung im Rahmen derEU-Strukturfonds**
Ausgabenerstattungsverfahren (Art. 132 II a EU-VO 1303/2013) Zuwendungsempfänger muss zuwendungsfähige Ausgaben bezahlt haben und durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen haben („Vorleistung“ des Zuwendungsempfängers).

Nr. 1.4 ANBest-P

„Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen derBNBest-Abruf.

Findet die Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald (*) nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

- 1.1.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln desZuwendungsempfängers,
- 1.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.4.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

(*) Nr. 8.2.5 VV zu § 44 BHO

Eine Zuwendung wird alsbald verwendet (§ 49 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG),

- wenn sie bei Auszahlung nach Nr. 7.2 (Abrufverfahren) am Tage des Bedarfs (**) für fällige Zahlungen abgerufen und verbraucht wird; es gilt dieAbrufrichtlinie,
- wenn sie bei Auszahlung nach Nr. 7.4 (Anforderungsverfahren) entsprechend der Festlegung im jeweiligen Zuwendungsbescheid für fällige Zahlungen verbraucht wird. Jedenfalls liegt keine alsbaldige Verwendung vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.

(**) Nr. 1 BNBest-Abruf

1 Zeitpunkt des Abrufs der Bundesmittel

Der Zuwendungsempfänger darf Bundesmittel erst am Tage des Bedarfs und nur insoweit abrufen, als sie für fällige Zahlungen benötigt werden. Bei einem Abruf am Tage des Bedarfs handelt es sich um eine alsbaldige Verwendung der Zuwendung (§ 49 VwVfG i.V.m. den entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 BHO). Unbeschadet der übrigen Mitteilungspflichten ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, unverzüglich die anordnende Stelle darüber zu unterrichten, dass die ausbezahlten Beträge nicht am Tage des Abrufs verbraucht werden können.

3.2 Rechtsfolgen eines rechtswidrigen Mittelabrufs

Nr. 8.7 VV zu § 44 BHO

Wird die Zuwendung nicht innerhalb der gemäß Nr. 8.2.5 im Zuwendungsbescheid festgelegten oder beim Anschluss an das Abrufverfahren (vgl. Nr. 7.2) geltenden Frist zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

Die Bewilligungsbehörde steht bei der Widerrufsprüfung des vorzeitigen Mittelabruf Ermessen zu. Bei der Ermessensausübung sind die Besonderheiten des Einzelfalles sowie die Interessen des Zuwendungsempfängers und die öffentlichen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen sind (Nr. 8.3 VV zu § 44 BHO).

Wird auf die Aufhebung des Zuwendungsbescheides verzichtet, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu verlangen, um den ungerechtfertigten Zinsvorteil abzuschöpfen (keine „Strafzinsen“).

Der Verzicht auf den Widerruf beim vorzeitigen Mittelabruf ist die gesetzliche Regelvermutung!

Probleme & Besonderheiten

- Ausgabestelle und Grundsatz der Jährlichkeit
- Erkennbarkeit des vorzeitigen Mittelabruf
- Erhebungszeitpunkt und Berechnungsweise von Zinsen

III. DAS ZUWENDUNGSVERFAHREN

4. Das Verwendungsnachweisverfahren und die Erfolgskontrolle

- 4.1 Verwendungsnachweisprüfung und Erfolgskontrolle
- 4.2 Rechtsgrundlagen Verwendungsnachweis
- 4.3 Arten und Formen des Verwendungsnachweises
- 4.4 Aufgabe, Umfang und Gegenstand der VN-Prüfung
- 4.5 Prüfungszeitpunkt
- 4.6 Prüfungsvermerk und Prüfungsergebnis
- 4.7 Die Erfolgskontrolle

4.1 Vn-Prüfung Underfolgskontrolle

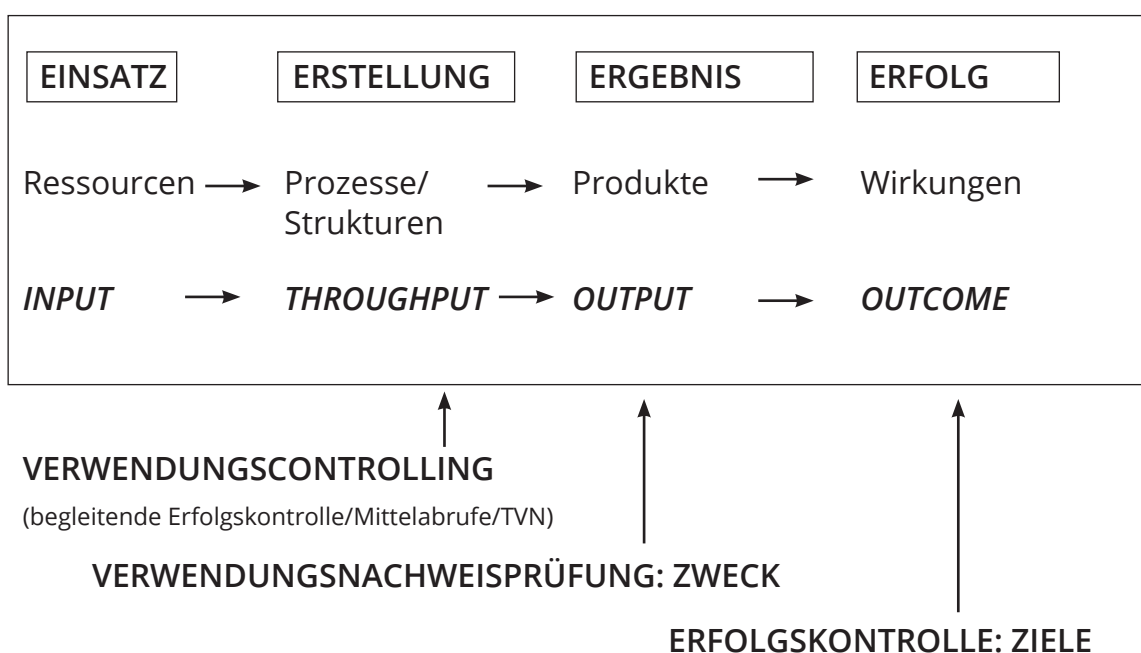
Mittels einer Zuwendung soll ein bestimmter Zweck erreicht und die beabsichtigten

Ziele realisiert werden. Gegenstand der VN-Prüfung ist die Zweckerreichung. Gegenstand der Erfolgskontrolle ist die Zielerreichung.

VN-Prüfung und Erfolgskontrolle stehen in einem logischen Zusammenhang.

PROZESS-STEUERUNG

POLITISCHE-STEUERUNG



EXTERNE FINANZKONTROLLEN

während der Durchführung und/oder nach der VN-Prüfung durch externe Prüfinstanzen

Beispiel für den Zweck-Ziel-Zusammenhang einer Zuwendung

Förderung des Umbaus eines Gebäudes zur sozio-kulturellen Begegnungsstätte

INPUT: Zuwendungsbescheid

THROUGHPUT: Maßnahmedurchführung

OUTPUT: Fertigstellung des Umbaus (Zweck)

OUTCOME: Nutzung durch die Bürgerinnen/Bürger (Ziel/Erfolg)

4.2 Rechtsgrundlagen Verwendungsnachweis

Legaldefinition des VN

Ein VN ist der „Nachweis über die Verwendung der Zuwendung nach Erfüllung des Zuwendungszwecks“ (herleitbar aus Nr. 6.1 ANBest-P).

Aus Sicht des Zuwendungsgebers

DieBHO normiert, dass die Bewilligungsbehörde vom Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis zu verlangen hat:

- Nr. 10 Nachweis der Verwendung VV zu § 44 BHO

Verfahren, Inhalt und Umfang der VN-Prüfung regelt:

- Nr. 11 Prüfung des Verwendungsnachweises VV zu § 44 BHO

Aus Sicht des Zuwendungsempfängers

Dem Verlangen des Zuwendungsgebers auf Vorlage des Verwendungsnachweises entspricht die Verpflichtung (Auflage) des Zuwendungsempfängers, innerhalb einer bestimmten Frist die Verwendung der Zuwendungsnachzuweisen:

- Nr. 6 Nachweis der Verwendung ANBest-P,-I und-Gk

Nr. 6 regelt neben der Vorlagepflicht auch Verfahren, Inhalt und Umfang des vorzulegenden Verwendungsnachweises.

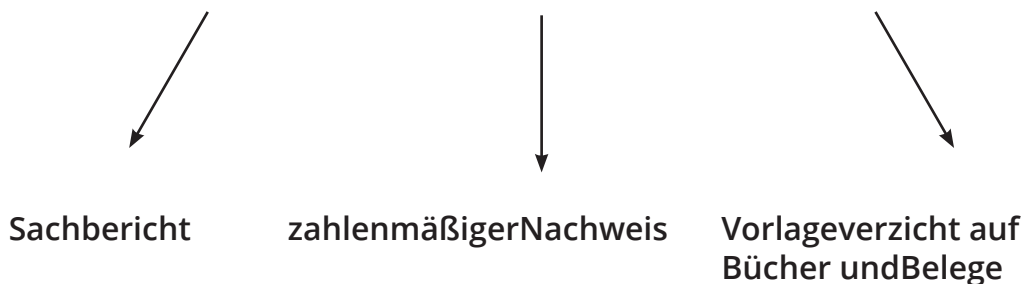
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung ANBest-P bzw. Nr. 8 ANBest-I und -Gk Nr. 7 regelt die Rechte des Zuwendungsgebers im Rahmen der VN-Prüfung

4.3 Arten und Formen des Verwendungsnachweises

Im Zuwendungsrecht wird unterschieden zwischen dem einfachen Verwendungsnachweis und dem Regelverwendungsnachweis. Beim Regelverwendungsnachweis sind Bücher und Belege mit der Einreichung des VN der Prüfbehörde vorzulegen. Beim einfachen VN wird auf die Vorlage verzichtet.

Die BHO verlangt von allen Zuwendungsempfängern nur den einfachen Verwendungsnachweis.

EINFACHER VN IM GEMEINDLICHEN BEREICH



Bei EU-kofinanzierten Zuwendungen aus den Strukturfonds ESF, EFRE und ELER ist stets, also auch im gemeindlichen Bereich, ein Regelverwendungsnachweis zu erstellen.

REGEL-VN IM AUSSERGEMEINDLICHEN BEREICH



FORMEN

Zwischen- und Schlussverwendungsnachweis

ZWISCHENNACHWEIS

Aus Nr. 10.2 VV zu § 44 BHO ist ableitbar, dass die Bewilligungsbehörde „bei mehrjährigen Maßnahmen“ einen Zwischennachweis verlangen kann.

Für den Zuwendungsempfänger gilt nach Nr. 6.1 Satz 2 ANBest-P: „Ist der Zuwendungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in der Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.“

SCHLUSSVERWENDUNGSNACHWEIS

= Nachweis über die Verwendung der Zuwendung nach Erfüllung des Verwendungszwecks.

ZUSAMMENHANG VON MITTELABRUFEN, TEILVERWENDUNGSNACHWEIS UND SCHLUSSVERWENDUNGSNACHWEIS

Insbesondere bei der EU-Strukturförderung bauen Mittelabruf, Teilverwendungsnachweis und Schlussverwendungsnachweis aufeinander auf, so dass der SVN (fast nur) die Summe der aggregierten MA bzw. TVN ist. Damit wird der wesentliche Teil der SVN-Prüfung zeitlich vorgelagert. Diese Vorgehensweise hat sowohl Vorteile für den Zuwendungsgeber (Entlastung beim SVN) als auch beim Zuwendungsempfänger (frühzeitiges Einschreiten bei Rechtsfehlern und damit ggf. finanzielle Entlastungen im Aufhebungsverfahren).

4.4 Aufgabe, Umfang und Gegenstand der vn-Prüfung

VORPRÜFUNG

Nr. 7.2ANBest-P

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

AUFGABE DER VN-PRÜFUNG

Die BHO sieht ein zweistufiges VN-Prüfverfahren, bestehend aus der Cursorischen Prüfung und der Vertiefen Prüfung, vor (Nr. 11.1 VV zu § 44 BHO).

KURSORISCHE PRÜFUNG

Im Rahmen der Cursorischen Prüfung ist „regelmäßig innerhalb von drei Monaten“ nach VN- Eingang festzustellen, „ob Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungs- anspruchs gegeben sind“.

VERTIEFTE PRÜFUNG

Im Rahmen der Vertieften Prüfung ist insbesondere zu prüfen, ob:

- die im Zuwendungsbescheid (einschl. den Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen erfüllt sind
- die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist.

Die Prüfung der Angaben im VN sowie die der Belege kann auf Stichproben beschränkt werden.

Umfang der Vn-Prüfung: Voll- oder Teilprüfung

Grundsätzlich lässt die BHO sowohl eine Vollprüfung als auch eine Stichprobenprüfung des VN zu (Nr. 11.1.3 S. 2 VV zu § 44 BHO):

„Die Prüfung der Angaben in dem Zwischen- oder Verwendungsnachweis sowie der Belege kann auf Stichproben beschränkt werden.“

Eine Beschränkung des Prüfumfanges ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit (knappe Ressourcen) vertretbar.

Angaben im Verwendungsnachweis finden sich im:

- Sachbericht
- Zahlenmäßigen Nachweis
- Belegliste sowie in den
- Bestätigungen, insb. dass die Allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen beachtet wurden und die Angaben im VN mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

STICHPROBENVERFAHREN

- Gezielte Auswahl
B.: typische Einzelfälle, Zuwendungen mit hohem Fehlerrisiko
- Zufallsauswahl

Jedes Auswahlelement hat die gleiche Wahrscheinlichkeit in der Stichprobe vertreten zu sein.

Gegenstand der Verwendungsnachweisprüfung

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie - bei Projektförderung - der Belegliste (Nr. 10.2 VV zu § 44 BHO). Gegenstand der Prüfung des Verwendungsnachweises sind demnach:

- Sachbericht
- Zahlenmäßige Nachweis
- Belegliste ggf. Belege

Beim Regel-VN sind zusätzlich die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) vorzulegen und können damit Gegenstand der Prüfung sein.

Sachbericht

„In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.“ (Nr. 6.2.1 ANBest-P)

Zahlenmäßiger Nachweis

„In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.“ (Nr. 6.2.2 ANBest-P)

Belegliste

„Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlungsrichtung sein.“ (Nr. 6.2.2.2 ANBest-P)

Gegenstand der Vn-Prüfung

UMFANG DER VN-PRÜFUNG

Nr. 11 VW zu § 44 BHO

1. Formelle Rechtmäßigkeit

- Fristgerechte Vorlage des VN
- Vollständiger Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis
- Vorlage der Originalbelege und -bücher (falls erforderlich)

2. Materielle Rechtmäßigkeit

Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides

- Sachbericht
- Zahlenmäßiger Nachweis/Belegliste
- Zweck und - zielerreicht
- Allgemeine Nebenbestimmungen beachtet
 - wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz
 - Finanzierungs- bzw. Haushalts- und Wirtschaftsplaneingehalten
- Bewilligungs- und Durchführungszeitraum beachtet
- zweckentsprechende Mittelverwendung
- Mittelauszahlung (Abruf- oder Anforderungsverfahren)
- Mitteilungspflichten erfüllt
- Vergabeverfahren beachtet
- Besserstellungsverbot beachtet
- Vorsteuerausgewiesen
- Bücher und Belege korrekt
- **Besondere Nebenbestimmungen beachtet**

4.5 Prüfungszeitpunkt

- Die cursorische Prüfung ist regelmäßig innerhalb von drei Monaten nach Eingang des VN vorzunehmen (Nr. 11.1 VV zu § 44BHO).

Die vertiefte Prüfung ist innerhalb von neun Monaten nach Eingang abzuschließen (Nr.11.4 VV zu § 44 BHO).

- Die VN-Prüfung ist - bei „normalen“ Fällen - nach ca. 1 Jahr nach Eingang abzuschließen.
- Die (Teil) Aufhebung des Zuwendungsbescheides als mögliche Konsequenz der VN- Prüfung ist nur innerhalb der Jahresfrist nach § 48 IV VwVfG³¹zulässigist.

4.6 Prüfungsvermerk und Prüfungsergebnis

Nr. 11.2 VV zu § 44 BHO

Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen.

PRÜFUNGSERGEBNIS

- **Keine gravierenden Mängel**

Positiver Abschluss des VN-Prüfungsverfahrens

- i.d.R. Mitteilung an den Zuwendungsempfänger mit dem Hinweis, dass externe Prüfrechte (z.B. durch den LRH) und das Zuwendungsrechtsverhältnis fortbestehen

- **Gravierende Fehler**

Einleitung des Aufhebungsverfahrens entweder nach § 48 II VwVfG (Rücknahme) oder nach § 49 III VwVfG (Widerruf). Bei Verdacht auf Subventionsbetrug nach § 264 StGB Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden.

³¹ § 48 IV VwVfG: „Erhält die Behörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig.“
Für den Widerruf verweist § 49 III 2 VwVfG auf § 48 IV VwVfG.

4.7 Die Erfolgskontrolle

Nr.11 a Erfolgskontrolle der VV zu § 44 BHO

Bei allen Zuwendungen ist von der zuständigen obersten Bundesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle eine Erfolgskontrolle nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durchzuführen (abgestufte Erfolgskontrolle). Soweit sachgerecht, kann die Erfolgskontrolle mit der Nachweisprüfung verbunden werden. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens können ressortspezifische Besonderheiten (z. B. eigenständige Evaluierungsverfahren) berücksichtigt werden, soweit sie geeignet sind, den Erfolg der Förderung festzustellen und sie den in den VV zu § 7 festgelegten Grundsätzen Rechnung tragen.

11a. 1

Jede Einzelmaßnahme ist daraufhin zu untersuchen, ob das mit ihr beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist. Bei Stichprobenverfahren kann diese Prüfung auf die ausgewählten Fälle beschränkt werden (vgl. Nr.3.3.6).

11a. 2

Für übergeordnete Ziele - insbesondere Förderprogramme -, die Zuwendungen zur Projektförderung vorsehen, ist eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle mit den Bestandteilen Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle nach Maßgabe der VV zu § 7 durchzuführen.

11a. 3

Bei institutioneller Förderung ist grundsätzlich eine Erfolgskontrolle entsprechend Nr. 11a.2 durchzuführen.

Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle

nach Nr. 2.2 der VV zu § 7 BHO

Die Erfolgskontrolle umfasst grundsätzlich folgende Untersuchungen:

- Zielerreichungskontrolle

Mit der Zielerreichungskontrolle wird durch einen Vergleich der geplanten Ziele mit der tatsächlich erreichten Zielrealisierung (Soll-Ist-Vergleich) festgestellt, welcher Zielerreichungsgrad zum Zeitpunkt der Erfolgskontrolle gegeben ist. Sie bildet gleichzeitig den Ausgangspunkt von Überlegungen, ob die vorgegebenen Ziele nach wie vor Bestand haben.

- Wirkungskontrolle

Im Wege der Wirkungskontrolle wird ermittelt, ob die Maßnahme für die Zielerreichung geeignet und ursächlich war. Hierbei sind alle beabsichtigten und unbeabsichtigten Auswirkungen der durchgeführten Maßnahme zu ermitteln.

- Wirtschaftlichkeitskontrolle

Mit der Wirtschaftlichkeitskontrolle wird untersucht, ob der Vollzug der Maßnahme im Hinblick auf den Ressourcenverbrauch wirtschaftlich war (Vollzugs-wirtschaftlichkeit) und ob die Maßnahme im Hinblick auf übergeordnete Zielsetzungen insgesamt wirtschaftlich war (Maßnahmenwirtschaftlichkeit).

III. Das Zuwendungsverfahren

5. Das Aufhebungsverfahren

5.1 Das Aufhebungsverfahren

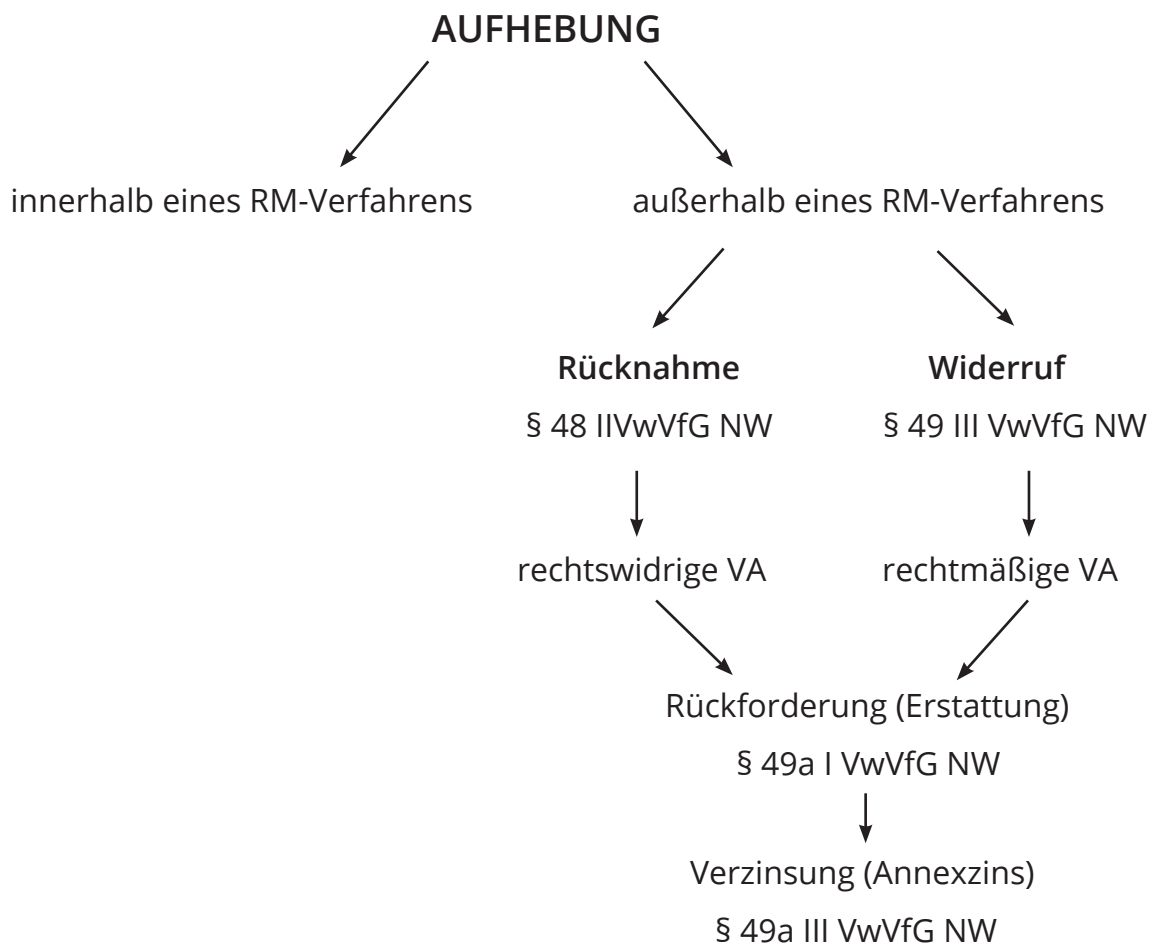
- Rücknahme
- Widerruf
- Verfahrensschritte bei der Aufhebung

5.2 Zinsen im Zuwendungsrecht

- Grundsatz
- Zinsfälle im Zuwendungsrecht
- Zinsberechnung
- Zinsbescheid

5.1 Das Aufhebungsverfahren

- Die Aufhebung ist jede Beseitigung der Rechtswirksamkeit eines VA durch besonderen Spruch einer Behörde oder eines Gerichts (im Gegensatz zur Anfechtung, die vom Bürger betrieben wird).
- Rücknahme und Widerruf sind Unterfälle der Aufhebung: Sie erfolgen außerhalb eines Rechtsmittelverfahrens durch die Behörde, die den VA erlassen hat.
- Rücknahme und Widerruf können begünstigende als auch belastende VA erfassen.
- Die Rücknahme bezieht sich auf (ursprünglich) rechtswidrige VAe, der Widerruf auf (ursprünglich) rechtmäßige Verwaltungsakte. Die jeweilige Interessenlage des Bürgers ist unterschiedlich.
- Rücknahme und Widerruf sind selbst wiederum Verwaltungsakte.



Rücknahme

§ 48 II VwVfG

(2) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, wenn

1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;
2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

In den Fällen des Satzes 3 wird der Verwaltungsakt in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

=>

Die Rücknahme wird für begünstigende Verwaltungsakte im Interesse des Vertrauensschutzes (Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Rechtmäßigkeit) erheblich eingeschränkt (§ 48 II, III VwVfG). Dabei ist zwischen "Leistungsbescheiden" und "sonstigen" Verwaltungsakten zu unterscheiden.

Widerruf

§ 49 III VwVfG

(3) Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit nur widerrufen werden,

1- wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird,

2- wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

§ 48 Abs. 4 gilt entsprechend.

=>

Der Widerruf ist grundsätzlich zulässig ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft. Der Widerruf für die Vergangenheit (bei begünstigenden Geldleistungsverwaltungsakten) nur unter zwei, gesetzlich abschließend geregelten Voraussetzungen: Auflagennichterfüllung und zweckwidrige Leistungsverwendung.

Der Grundsatz des Vertrauensschutzes wird jetzt durch den Grundsatz der Rechtmäßigkeit gestützt.

Ermessen

§ 40 Ermessen VwVfG

„Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.“

=>

Auswahlermessen = an einen Tatbestand (z.B.: Verstoß gegen eine Auflage) werden zwei unterschiedliche, gegensätzliche Rechtsfolgen geknüpft (Widerruf vs. Kein-Widerruf). Die Ermessensausübung der Bewilligungsbehörde ist gerichtlich nur eingeschränkt, und zwar nur im Hinblick auf Ermessensfehler, überprüfbar.

Verfahrensschritte bei der Aufhebung

- Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers wird festgestellt (z.B.: Auflagenverstoß, Zweckbestimmungsverletzung)
- Sanktionsmöglichkeiten der Bewilligungsbehörde prüfen (Nr. 8.2 VV zu § 44BHO).
- Anhörungsverfahren nach § 28 VwVfG durchführen.
- Entscheidung unter Ausübung des Ermessens (Nr. 8.3 VV zu § 44 BHO) und der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts. Jahresfrist beachten.
- (Teil-)Aufhebungsbescheiderlassen.
- Falls Widerspruch muss das Widerspruchsverfahren durchgeführt werden.

SYSTEMATIK

Nr. 8.3 VV zu § 44 BHO

Bei der Ausübung des intendierten Ermessens ist zu berücksichtigen:

- die Besonderheiten des Einzelfalls
- die Gleichberechtigung ! der Interessen von Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger
- die Zweck- und Zielerreichung.

Grundsatz: Die haushaltsrechtlichen Gründe der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berechtigen bei Vorliegen von Widerrufsgründen im Regelfall zum Widerruf einer Zuwendung.

Ausnahme: außergewöhnliche Umstände des Einzelfalls lassen eine andere Entscheidung möglich erscheinen.

Probleme & Besonderheiten

- Anwendung der Jahresfrist bei der Aufhebung von Zuwendungsbescheiden
- Ermessensausübung

5.2 Zinsen im Zuwendungsrecht

Grundsatz

Zinsen sind keine Strafzinsen, sondern schöpfen den zu Unrecht erzielten Einkommensvorteil ab.

Zinsfälle im Zuwendungsrecht

- bei Vorzeitigem Mittelabruf
- bei Rückforderungen
- [bei Stundung von Forderungen (§ 59 BHO)]

Zinsberechnung

- Für die Berechnung von Fristen und die Bestimmung von Terminen gelten nach § 31 VwVfG die §§ 187 – 193 BGB.
- Bei der Berechnung von Zinsen ist das Jahr mit 360 Tagen und der Monat mit 30 Tagen zugrunde zu legen (VV Nr. 51 zu § 70 BHO).
- Der am Ersten eines Monats geltende Zinssatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zu berechnen.
- Zinssatz ist der Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (§ 49 a III VwVfG). Er wird jeweils am 1. Januar, Mai und September eines jeden Jahres neu festgesetzt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben.
- Die Berechnung und Erhebung der Zinsen richtet sich nach der Anlage zur VV Nr. 3.3 zu § 34 BHO (Nr. 8.8 VV zu § 44 BHO). Für Kleinbeträge gilt danach die Nr. 5 der Anlage zur Nr. 2.6 zu § 59 BHO (weniger als 5 €).

- **Zinsbescheid**

Die Festsetzung erfolgt nach der Rückerstattung.

III. Das Zuwendungsverfahren

Finanzkontrollen bei Zuwendungen

Interne Prüfung des Zuwendungsgebers

Prüfung durch den Landesrechnungshof

Prüfung durch EU-Instanzen

Externe Prüfung beim Zuwendungsempfänger

Prüfung durch den Landesrechnungshof

Prüfung durch EU-Instanzen (siehe Skript Prüfung von VN)

6. Finanzkontrollen bei Zuwendungen

6.1 Interne Prüfung des Zuwendungsgebers

6.1.1 Prüfung durch den Bundesrechnungshof

- Die Finanzkontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes durch den Bundesrechnungshof ist in den §§ 88 – 113 BHO geregelt.
- Die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes wird von dem Bundesrechnungshof geprüft (§ 88 IBHO).
- Der Bundesrechnungshof prüft insbesondere Ausgaben und Verpflichtungs-ermächtigungen (§ 89 I Nr.1 BHO).
- Der Bundesrechnungshof kann nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen (§ 89 I BHO).
- Den Inhalt der Prüfung regelt § 90 BHO. Er umfasst:
 - Rechtmäßigkeit
 - Ordnungsmäßigkeit
 - Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
 - Wirksamkeit.
- Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, auch bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zu prüfen (§ 91 BHO). Bei Zuwendungen bleibt aber Adressat der Prüfung die Bewilligungsbehörde(!).

6.1.2 Prüfung durch EU-Instanzen

6.2 Externe Prüfung beim Zuwendungsempfänger

ADRESSAT DER PRÜFUNG IST ABER NUR DER ZUWENDUNGSGEBER !

6.2.1 Prüfung durch den Bundesrechnungshof

- § 43 I 1 Nr. 3 HGrG und § 91 I 1 Nr. 3 BHO räumen dem Bundesrechnungshof auch ein gesetzliches Prüfungsrecht bei den Zuwendungsempfängernein³².
- Leiten die Zuwendungsempfänger die Mittel an Dritte weiter, so kann der Bundesrechnungshof auch bei diesen prüfen (§ 91 I 2 BHO). Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs reicht also bis zum Letztempfänger.
- Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Mittel. Sie kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zuwendungsempfängers erstrecken, soweit es der Bundesrechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 91 II 2 BHO).

³² § 91 BHO Prüfung bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung

- (1) Der Bundesrechnungshof ist vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen berechtigt, bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zu prüfen, wenn sie

...
3. vom Bund Zuwendungen erhalten

...
Leiten diese Stellen die Mittel nach den Nummern 1 bis 3 an Dritte weiter, so kann der Bundesrechnungshof auch bei diesen prüfen.

- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung (Absatz 1 Nr. 1 bis 3)...

Bei Zuwendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsprüfung erstrecken, soweit es der Bundesrechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.

- (3) ...

KONSEQUENZEN AUS DER PRÜFUNG DES BUNDESRECHNUNGSHOFS

- Nach § 96 I BHO teilt der BRH das Prüfungsergebnis unverzüglich den zuständigen Stellen mit zur Äußerung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist (Prüfungsmitteilungen - PM-).
- Prüfungsergebnisse von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung teilt der BRH dem Finanzministerium mit (§ 96 IIBHO).
- Der BRH muss die PM für ausgeräumt erklären.
- Der BRH ist nicht befugt, Maßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger, insbesondere die Aufhebung von Zuwendungsbescheiden, durchzuführen (kein Selbsteintrittsrecht).
- Der BRH hat jedoch das Recht, „Prüfungsergebnisse von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung dem Finanzminister mitzuteilen (§ 96 II BHO) und „Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung .. den Bundestag und gleichzeitig die Bundesregierung jederzeit (zu) unterrichten.“ (§ 99BHO).
- Der BRH ist zu hören, wenn die Verwaltung Ansprüche des Bundes, die in Prüfungsmitteilungen erörtert worden sind, nicht verfolgen will. Er kann auf
- die Anhörung verzichten (§ 98 BHO; s.a. § 59 BHO „Veränderung von Ansprüchen“).



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend